Zi. XI. 3. a.

Die europäischen Staats- und Kirchengrundsätze in dem Geiste unsrer Zeit dargestellt.

Der Meister kann die Form zerbrechen
Mit Meisterhand, zur rechten Zeit,
Doch wehe, wenn in Flammenbächen
Das glüh'nde Erz sich selbst befreit!
Blindwüthend mit des Donnerskrachen
Zersprengt es das zerborstne Haus,
Und wie aus offnem Höllenrachen
Speit es Verderben zündend aus.
Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten.

Schiller.

Mainz, 1818,
bei Florian Kupferberg

GESELL VEREIN ZU BAMBERG

Vorrede.

Das Staats- und Kirchengebäude, was die Germanier gegen das siebente Jahrhundert nach Christi Geburt, in der europäischen Christenheit errichtet haben, war in seinen Grundfesten so tief angelegt, in seinen Verhältnissen so klug berechnet, und in seinem Streben so kühn aufgethürmt, daß es alle zuvor versuchte Anstalten an Festigkeit, Weisheit und Größe übertroffen hat. Es hätte daher der Stolz und das Bestreben eines jeden ächten Deutschen seyn sollen, dessen Geist zu studieren, dessen Auswüchse wegzuschaffen, und dessen gesetzliche Vollendung herbeizuführen; aber aus unbegreiflichem Leicht- oder Eigensinn waren es eben die Deutschen, welche es zuerst untergraben, dann zerstört, und damit ihre Nation und ihr Land in eine solche Unterwürfigkeit gebracht haben, daß ihnen auch nicht mehr das Andenken an ihre alte Größe übrig geblieben ist.

Der Körper des ungeheuern deutsch-christlichen Reiches waren die germanischen Stämme und Völkerschaften, der Geist desselben die Göttlichkeit und Bruderliebe der christlichen Religion. Jene gaben ihm seine Glieder und Kraft, diese seine Heiligkeit und Gerechtigkeit. Indessen sind mit ihm zugleich zwei Anstalten aufgewachsen, welche in ihrer Entstehung wohlthätig gedacht, aber in ihrem Mißbrauche die nachtheiligsten Folgen hervorgebracht haben. Die eine davon war das durch die Gesetze nicht genug beschränkte Feudalsystem, die andere die mit den geistlichen Gütern zugleich der Kirche geschenkte weltliche Jurisdiction. Man wollte durch ersteres dem Staate tapfere Krieger und geschickte Beamten, durch letztere der Kirche von allen weltlichen Einflüssen und Sorgen befreite Lehrer und Bischöfe verschaffen; da aber durch Nachsicht der Könige die Lehengüter in den Familien erblich, und durch eine weltliche Jurisdiction die Religionsdiener weltlich geworden waren *), so artete der Staat in ein unregelmäßiges, zerstückeltes Lehen- die Kirche in ein eitles, unchristliches Prunkgerüst

*) Die Unschicklichkeit der Ausübung weltlicher Jurisdiction, sahen anfänglich selbst die Kirchenhäupter ein. Sie ließen sie statt ihrer durch ihre Kirchenvögte ausüben. Ein Geistlicher kann in weltlicher Hinsicht Volksrepräsentant, auch Rath, aber kein Blutrichter, kein Krieger seyn.

weltlicher Bestrebungen aus. Die Kirche kämpfte mit weltlichen Waffen gegen das Reich, und dieses mit geistlichen gegen die Kirche. Die Bürger wurden von der Theilnahme an der Gesetzgebung, und die Christen von der Wahl ihrer Bischöfe verdrängt. Stolze Vasallen erhoben sich über die Gewalt der Könige, listige Mönche über die Gewalt der Bischöfe. Seit dem unglücklichen Zwiste zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dem Pabste Gregor VII. ist sowohl das Reich, als die Kirche, der Schauplatz der unnatürlichsten Kämpfe und der ungerechtesten Anarchie geworden.

Diese schrecklichen Unordnungen, welche das Feudalsystem in den Reichen, die Weltlichkeit in der Kirche hervorgebracht haben, fühlend, foderten die Könige und Völker die ursprüngliche Freiheit der Bürger, die Gelehrten und Kirchenväter die ursprüngliche Heiligkeit der ersten Christen zurück. Die Bürger in den Städten verbanden sich zur Vertheidigung gemeiner Rechte, die Könige nahmen sie wieder zu den Reichstagen auf, die Doktoren und Professoren der hohen Schulen, untersuchten die ersten Gründe der Reichs- und Kirchenverfassung. Man wünschte und verlangte sowohl im Geistlichen, als Weltlichen, sowohl an Häuptern, als Gliedern, eine allgemeine Reichs- und Kirchenreformation.

Dieser kräftig ausgesprochene Wunsch der christ-

lichen Völker vermogte endlich die beiden Oberhäupter der Christenheit, den Pabst und den Kaiser, im Jahre 1414 ein allgemeines Concilium, nach Constanz zu berufen, um auch eine allgemeine Reformation vorzunehmen; und wenn je die ganze Christenheit rechtmäßig und vollständig repräsentirt, von guten Gesinnungen begeistert, und von großen Ideen und Hoffnungen erfüllt zu seyn schiene, so war es bei dieser Versammlung der Reichs- und Kirchenväter aller christlichen Nationen. Es erschienen allda, entweder persönlich oder durch ihre Stellvertreter, der Pabst, die Patriarchen, die Erzbischöfe, die Bischöfe, Aebte und Prälaten aller christlichen Kirchen. Neben sie stellten sich die beiden Kaiser vom Orient und Occident, die Könige, Fürsten, Grafen und Gesandten aller christlichen Reiche. Beide hatten, als Rathgeber oder Organen der öffentlichen Meinung, die Doktoren der berühmtesten Universitäten um sich. Jede christliche Nation schickte ihre eignen Wächter, um die Verhandlungen des Conciliums zu beobachten und darüber zu berichten.

Die Ideen und Grundsätze, nach welchen man zu verfahren schien, waren nicht minder erhaben, als die Versammlung selbst. Obwohl die Reichs- und Kirchenväter zu der Zeit die Begriffe über Staats- und Kirchen-Organisation noch nicht so schulgerecht gedacht, und systematisch geordnet hat-

ten, wie unsere Staats- und Kirchenlehrer, so lag der Grund davon desto tiefer in ihrem Charakter, und folglich in der wirklich bestehenden Welt. Sie hatten freilich noch keinen Leibniz oder Montesquieu, keinen Sieyes oder Kant, welche von Menschen- und Bürgerrechten, von Staats- und Kirchen-Organisation schreiben konnten, aber sie sahen um sich her die große Anlage in Formen, Gesinnungen und Verfassungen, welche diesen berühmten Schriftstellern den Stoff zu ihren Untersuchungen gegeben haben *).

Zwei Urkunden erkannte man zu der Zeit als die Grundlage und Richtschnur bei allen Reformen und Anstalten: für geistliche Sachen das Evangelium, für weltliche die Urgesetze der Deutschen **). Für die authentische Erklärung dieser Urkunden, hatte man in der Kirche die rechtmäßig anerkannte Authorität der Concilien, in den Reichen die rechtmäßig anerkannte gesetzgebende Gewalt der Reichstage. In jenen waren die Stellvertreter der Kirchen, in diesen die Stellvertreter der Bürger und Völker versammelt. Was

*) Was Grotius, Leibniz, Montesquieu und Sieyes, über das Staats- und Völkerrecht, oder Repräsentations-System sagen, ist von der germanischen Staats- und Kirchenform entnommen.

**) Dieses schöne Staatssystem, sagt Montesquieu, ist in den deutschen Wäldern erfunden und gefunden worden.

beide nach den Vorschriften des Evangeliums und der Verfassungen als Gesetz erklärten, wurde auch als ein solches von allen Christen oder Bürgern geehrt und befolgt. Jeder Christ, war er Fürst oder Bürger, König oder Bischof, Pabst oder Kaiser, unterwarf sich den Aussprüchen beider hohen Versammlungen. Beide übten die Gewalt des Bannes oder der Absetzung nicht nur gegen gemeine Christen oder Bürger, sondern sogar gegen Päbste und Kaiser aus, denn sie erklärten als Stellvertreter den Willen der ganzen Christenheit *).

Um demnach die Repräsentation der christlichen Völker gleich und festzusetzen, wurde als Grundsatz angenommen, daß jede christliche Kirche, jedes christliche Volk seine eigne Stimmen führen, seine eigne Rechte vertheidigen, seine eigne Beschwerden und Reformations-Vorschläge vorbringen, und eine gleiche Anzahl von Cardinälen zur künftigen Pabstwahl haben sollte. Es wurde ferner als Regel angenommen, daß sich die Päbste und Bischöfe nicht in die weltliche, die Könige und Fürsten nicht in die geistliche Regierung mischen, und eines jeden Theils Gewalt durch künftige oder schon bestehende Concordate genauer bestimmt werden sollte. End-

*) So wurden zu der Zeit die Kaiser Adolf und Wenzel, die Päbste Johann XXIII., Benedict XIII. und Gregor XII. von den Reichs- und Kirchenhäuptern abgesetzt, und an deren Stelle neue erwählt.

lich wurde verlangt, daß die Kirchengüter auf einen anständigen Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchendiener beschränkt, und sowohl geistliche als weltliche Regenten ihre Verwaltung und ihren Lebenswandel so einrichten sollten, wie es die Kirchen- und Reichsgesetze, die Heiligkeit ihres Amtes und die Würde ihres Standes erfoderten.

So war der Geist, welcher die Reichs- und Kirchenväter bei der Eröffnung des Conciliums belebte. Was sie noch mehr zur Einigkeit und Reformation bewogen hatte, waren auf der einen Seite die Einfälle der Türken, auf der andern der Aufstand der Hussiten, welche die ganze Christenheit erschreckten. Die orientalischen Kaiser und Bischöfe, von den erstern gedrängt, versprachen, um Hülfe zu haben, Vereinigung mit der lateinischen Kirche, und die Kirchenväter, von den letztern bedroht, Abschaffung der Mißbräuche und evangelische Lehre. Eine allgemeine und gesetzmäßige Reformation im Staate, wie in der Kirche, an Häuptern, wie an Gliedern, schiene aus der Anarchie und Finsterniß des Mittelalters hervorzugehen. Aber da ergriff der Teufel der Weltlichkeit wieder die Oberhäupter der Kirche, der Teufel des Eigennutzes die Oberhäupter der Reiche. Aufgebracht über beider Ungerechtigkeit, standen kühnere Reformatoren auf, und predigten Freiheit der Gewissen und Gleichheit in bürgerlichen Rechten. Ein allgemeiner Aufstand des Volks er-

schütterte drei Jahrhunderte lang die Thronen und Bischofsstühle. Sowohl Völker als Kirchen wurden getrennt, zerrissen, getheilt. Das alte Kirchen- und Reichsgebäude stürzte, statt reformirt zu werden, vor unsern Augen nieder. Und nun stehen die Staats- und Kirchenhäupter auf dessen Trümmern, und sinnen, wie sie ein neues daraus zusammenflicken könnten. Diese Verlegenheit schon bei dem Frieden von Lüneville bemerkend, habe ich folgende Grundsätze der alten und neuen Parthei zusammengestellt, damit jeder urtheilen könne, in wie weit sie zu vereinigen seyen. Denn im Grunde betrachtet, sieht man jetzt von dem alten Gebäude nichts mehr, als Trümmer ohne Zusammenhang und Leben, und von dem neuen nur leere Formen ohne Geist und Dauer. Der Spruch geht sodann von selbst hervor: victrix causa diis placuit, sed victa catoni.

Erste Abtheilung.

Von der Vernunft und Positivität.

§. 1.

Die Haupterkenntnißquellen des menschlichen Geistes, sind Vernunft und Religion. Erstere wird auch die natürliche, die andere die übernatürliche Offenbahrerin Gottes genannt. Die deutsche Sprache drückt sich richtig aus, wenn sie die Vernunft als Vernehmungsvermögen über den Verstand und das Gemüth erhebt; denn durch beide letztere vernimmt sie, nur in verschiedenen Formen, was wahr, gut und schön ist. Der Verstand muß das Gefühl und sich selbst zu einem Objekt des Wissens machen, wenn er den Menschen verstehen und darüber ein richtiges Urtheil fällen will. Das Gemüth denkt nicht, es fühlt; die Vernunft aber vernimmt durch erstern Begriffe und Urtheile,

durch das letztere Gefühle, und ordnet dieselbe nach ihren eignen hohen Gesetzen *).

§. 2.

Die Vernunft hat seit Anbeginn des menschlichen Geschlechts Untersuchungen über Geist, Gottheit, die Unsterblichkeit der Seele und andere übersinnliche Gegenstände angestellt **), darüber aber nie einen befriedigenden Aufschluß erhalten können. Das ganze Resultat ihrer rastlosen Bestrebungen war Ahndung, Hypothese, Glauben. Das sich im menschlichen Gemüthe so deutlich und heftig aussprechende Gefühl der Religiosität, der Ehre, Liebe und Schönheit, ist ihr selbst ein Räthsel geblieben. Sie mußte sich am Ende begnügen, die Aeusserung dieser Gefühle, ja selbst das Denk- und Sinnenvermögen als eine einmal bestehende Thatsache ***) anzunehmen, ohne davon den letzten Grund angeben zu können. Diesen mißlungenen Versuchen zu Folge, nahmen die weisen Väter und Gesetzgeber der Völker, sowohl im häuslichen als öffentlichen Leben, alles als ge-

*) Die genauere Abtheilung der Geisteskräfte in Vernunft und Verstand, Gemüth- und Sinnlichkeit, Denkkraft und Einbildungskraft, habe ich hier übergangen.

**) Schon im dritten Kapitel des ersten Buchs Moses wird darauf gedeutet.

***) Leibniz nennt es eine proposition de fait.

geben oder positiv an, und ordneten es nur nach vernünftigen Formen. So wurden, sowohl unter Familien als Völkern, Religion, Verfassung, Sitte und Gebrauch, sogar die Befriedigung der natürlichsten Bedürfnisse und Verrichtungen, nach positiven Sätzen und Gesetzen eingerichtet *). Die Philosophen und Reformatoren müssen daher, wenn sie Vorurtheile oder Mißbräuche in der bürgerlichen Gesellschaft bestreiten oder abschaffen wollen, sehr behutsam zu Werke gehen, und vor allem zuerst untersuchen, ob das, was sie in derselben als unnatürlich oder vernunftwidrig halten, nicht gerade in der menschlichen Natur und Gemüthlichkeit seinen Grund habe, und folglich über kurz oder lang, und vielleicht durch größere Mißbräuche, wieder seine Rechte behaupten werde **).

---

*) So sind selbst die Ehen, die bestimmten Mittags- und Abendsmahlzeiten, die wechselseitigen Begrüßungen, die Bälle, Theater, und ein großer Theil des Hausrathes ꝛc., lauter positive Anordnungen und Gebräuche.

**) Wir haben davon in unsern Tagen die lächerlichsten und traurigsten Beispiele gesehen. Man hat einen förmlichen Unglauben gepredigt, und dafür einen schändlichen Aberglauben mit Geisterseherei, Magnetismus, Misticismus erwirkt. Man hat einem guten Erbkönig den Kopf abgeschlagen, und dafür einen unerträglichen Terrocismus auf den Thron gesetzt. Man hat das Kreuz vom Altare gerissen, und eine Hure als Göttin der Vernunft aufgestellt.

§. 3.

Bei der Gründung oder Reformation der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft, fodert die menschliche Natur und Vernunft a) wechselseitige Frommheit, auf daß jeder Bürger von seiner Mitbürger Wahr- und Gewissenhaftigkeit bei Eid, Wort und Handlung überzeugt seye; b) wechselseitige Gerechtigkeit, damit jeder Bürger auch gegen die äussern Handlungen und Gewaltthaten seines Mitbürgers gesichert werde; c) wechselseitige Freiheit, in so weit sie nicht durch die Gesetze beschränkt wird, und folglich d) wechselseitige Gleichheit vor dem Gesetze. Keine Familie, kein Staat und keine Kirche, kann ohne diese vier Erfordernisse als recht- und vernunftmäßig angesehen werden. Sie sind die Grundpfeiler aller vernünftigen Religion, aller guten Gesetze und Verfassungen *). Da aber der

*) Da unser Schöpfer und Erlöser, sagt Pabst Gregorius der Große, die menschliche Gestalt angenommen hat, auf daß wir durch seine göttliche Gnade, nach den zerbrochenen Knechtsbanden, worin wir gefesselt waren, wieder in die vorige Freiheit hergestellt werden sollten, so ist es billig und heilsam, daß die Menschen, welche er ursprünglich frei erschaffen, aber ein unnatürliches Völkerrecht in die Sklaverei gebracht hat, durch Freilassung wieder in jenen Zustand versetzt werden, worin sie geboren wurden. Nach diesem Ausspruche des Pabstes erklärten späterhin die Könige in ihren Freibrie-

Mensch nicht allein ein Vernunft=, sondern auch ein Sinnenwesen ist, und mehr nach seiner Gemüth= oder Sinnlichkeit, als seiner Vernunft denkt und handelt, so werden in der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft gewisse Symbole, Vorrechte, Vortheile, Anstalten, Gebräuche und Sitten gestattet, welche, oberflächlich betrachtet, ungerecht und unvernünftig scheinen, aber ihren Grund in der zusammengesetzten menschlichen Natur und bürgerlichen Gesellschaft haben, und nur darum als gesetzmäßig anerkannt werden, um den Ausschweifungen der Sinnlichkeit und Leidenschaften einen festen Damm entgegen zu setzen. Darunter zähle ich die Einkleidung der Religionswahrheiten in symbolische Glaubensartikel, den öffentlichen Gottesdienst, das mit dem Lehrstande verbundene Priesterthum, den sogenannten Ehrenpunkt, die erbliche Fürstengewalt, die durch Besitz und Eigenthum hervorgebrachte Ungleichheit der Güter, die Abtheilung des Menschengeschlechts in Völker, und der Bürger in Stände oder Zünfte, und eine Menge

---

fen: da alle Menschen von Natur frei geboren sind, und unser Königreich das Reich der Franken heißt, so beschließen wir, daß dasselbe auch in der That und wirklich, so wie dem Namen nach, ein solches seyn solle. In dieser Absicht verordneten wir, daß alle Leibeigenen in unserm ganzen Königreiche auf gerechte und billige Bedingnisse frei gelassen werden sollen.

häuslicher oder öffentlicher Gebräuche. Alle diese anscheinend vernunftwidrigen oder unnöthigen Anstalten, sind von den klugen Vätern und Gesetzgebern der Völker mehr zur Bezähmung und Beschränkung der menschlichen Vorurtheile und Leidenschaften, als ihrer Beförderung erhalten worden, und sie werden so lange in der bürgerlichen Gesellschaft gestattet werden müssen, bis alle Menschen gleich aufgeklärt, gleich fromm, gleich gerecht, gleich fähig und gleich reich sind.

§. 4.

Je weiter sich das Band der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft um das Menschengeschlecht schlingt, je mehr wird Friede und Gerechtigkeit erhalten; nur dürfen dadurch die ersten Familien-, Gemeinde- und Völkerbande nicht zerrissen oder erschlafft werden *). Eine unter allen Völkern eingeführte Religion, Kirche, Republik oder Bruderschaft, ist das Ideal und Ziel der gesellschaftlichen Bestrebungen. Die Christen und Germanier haben dieses Ideal in der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen gesucht. Christus hat in seiner Religion die vernunftmäßigste Glaubens- und Sittenlehre,

---

*) Denn der Mensch ist zuerst Familien-, denn Gemeinds-, denn Staatsglied, ehe er Christ oder Völkerglied wird.

in seiner Kirche eine durch alle Völker des Erdbodens gehende allgemeine Brüderschaft gegründet. Die Germanier haben in ihren Verfassungen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit jenen einer alle christliche Völker umfassenden Republik verbunden. Beide Anstalten konnten zwar unter den menschlichen Irrthümern und Leidenschaften von ihrem Zwecke abgeführt, und durch Mißbräuche geschändet, aber ihre Vernunftmäßigkeit noch nicht gründlich bestritten werden. Es ist daher die Pflicht jeder vernünftigen und christlichen Regierung, beide in ihrer Reinheit zu erhalten, und wenn sie mißbraucht werden, auf ihre ursprünglichen Grundsätze zurückzuführen, das heißt, zu reformiren.

§. 5.

Bei der Gründung einer Kirche oder eines Staates hat jeder, welcher dazu treten will, das Recht, zu stimmen; aber bei einer Verbesserung oder Reformation derselben, kann nur derjenige Staats- oder Kirchenkörper entscheiden, was beizubehalten oder abzuändern seye, dem ursprünglich die Grundgesetzgebungsgewalt übertragen wurde. Eine jede, entweder durch einen einzelnen Menschen oder durch eine blinde Volksmenge ohne rechtlichen Auftrag, oder mit Gewalt, unternommene Reformation ist Revolution, und folglich vernunft- und gesetzwidrig. Eine gesetzmäßig un-

ternommene Reformation hat daher immer eine heilsame Verbesserung und Ordnung, eine zügellose Revolution aber eine heillose Zerstörung und Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht. Da nun das christliche Europa einen schon lange bestehenden Völkerbund ausmacht, welcher auf einer positiven Religion und auf positiven Gesetzen beruht, so kann nur eine neue, dem Zeitgeiste angemessene Gestaltung desselben rechtmäßig bewirkt werden, wenn die Kirchen- und Reichsfürsten, als die rechtmäßigen Repräsentanten aller europäisch-christlichen Völker zuerst, a) einen allgemeinen Gelehrtenrath *), um die ersten Grundsätze der Religion, des Rechtes und der Verfassungen zu untersuchen; b) einen allgemeinen Kirchenrath, um selbe nach den Grundsätzen des Evangeliums und der Apostelschriften zu prüfen, und endlich c) einen allgemeinen Reichsrath oder Friedenscongreß, um selbe zu verordnen, in einer Hauptstadt der Christenheit zusammenberufen. Der Gelehrtenrath müßte aus den aufgeklärtesten, aber zugleich gründlichsten Doktoren und Professoren aller christlichen Universitäten, der allgemeine Kirchenrath aus allen Bi-

---

*) Auf dem Concilium von Constanz waren bei drei hundert Doktoren aller Fakultäten, aber nur zum Rathen und Begutachten.

schöfen, oder obersten Kirchenlehrern der ganzen Christenheit, und der allgemeine Reichsrath aus den Gesandten und gewählten Repräsentanten einer jeden christlich-europäischen Nation zusammengesetzt seyn. Diese Repräsentanten der Nationen stimmten aber nicht nach der fehlerhaften, und durch die Feudal-Anarchie entstandenen Souveränität kleiner und einseitiger Staaten oder Kirchen, sondern nach der ursprünglichen, rechtmäßigen Abtheilung unabhängiger Völker und Nationen, und zwar jede Nation mit gleicher Repräsentation und gleichen Stimmen *).

§. 6.

Vor allem also hätte die philosophische Fakultät zu untersuchen und zu erklären, was sie an den positiven Religionen nicht offenbar gegen die Vernunft, die juridische, was sie an den bestehenden Gesetzen und Verfassungen nicht offenbar gegen die natürlichen Rechte der Bürger und Völker, und die theologische, was sie an den verschiedenen christlichen Confessionen nicht offenbar gegen das Evangelium und die Apostelschriften lau-

*) Dieser Grundsatz war bis zum Concilium von Constanz angenommen, in allgemein christlichen Angelegenheiten stimmte man nicht nach kleinen souveränen Staaten, sondern nach ganzen Nationen.

fend erkenne *). Wenn nun diese Fakultäten, wie es zu wünschen und zu hoffen seye, nicht, wie die encyclopädische Gesellschaft, aus oberflächlichen, spottenden Räsonnärs, oder wie die französischen Jacobiner-Clubs, aus ruchlosen Aufwieglern, oder, wie die sogenannten Hussiten und Puritaner, aus wilden Fanatikern, sondern aus bejahrten, gründlichen, klugen und weisen Gelehrten und wahren Philosophen zusammengesetzt wären, so würden sie ihre Gutachten über so wichtige und heilige Gegenstände dahin ausstellen, und zwar

die philosophische Fakultät

müßte bekennen: a) daß alle von der speculirenden Vernunft bisher unternommenen Untersuchungen und Nachforschungen über Geist, Gott, Unsterblichkeit der Seele, und andere übersinnliche Gegenstände am Ende nichts anders, als entweder Ahn-

---

*) Wenn Etwas in der Kirchenverfassung oder dem äussern Gottesdienste eingeführt ist, wovon man in den Schriften des neuen Testaments nicht gerade einen deutlichen Grund findet, welches aber die Kirchenordnung und innere Religion befördert, so kann es ein kluger und wohlmeinender Theolog nicht sogleich als Antievangelisch verdammen oder verwerfen. Er muß erst untersuchen, ob seine Einführung mehr nützliche oder schädliche Folgen haben könne; nur im letztern Falle kann er seine Abschaffung wünschen und fodern.

dung und Glauben, oder Zweifel und Unglauben hervorgebracht haben, daß sie aber b) nach der Lehre der größten Philosophen alter und neuer Zeiten, nichts destoweniger folgende Artikel des christlichen Glaubens zwar über, aber nicht gegen die Vernunft laufend anerkennen müsse. 1) Den Glauben an einen Gott, als allmächtigen Schöpfer und Erhalter der Welt und Menschheit. 2) Den Glauben an eine Mannichfaltigkeit in der göttlichen Natur; 3) Den Glauben an ein durch die Beschränktheit der menschlichen Natur entstandenes moralisches Uebel, oder eine Erbsünde. 4) Den Glauben an eine dadurch nothwendig gewordene göttliche Offenbahrung und Erlösung von diesem Uebel. 5) Den Glauben an ein von allen sinnlichen Triebfedern befreites Sittengesetz. 6) Den Glauben an ein Gericht Gottes in dem Gewissen. 7) Den Glauben an ein ewiges Leben, worin das Gute belohnt, das Böse bestraft werde. 8) Den Glauben an eine mögliche Verbesserung der nicht ganz verdorbenen Sünder auch noch nach diesem Leben, oder an ein Purgatorium. 9) Den Glauben an eine allgemeine Vereinigung der Menschen zu einer Religion, und folglich zu einer allgemeinen Kirche oder Bruderschaft, woraus denn 10) eine nach der Menschenzahl und den Menschenhaufen angeordnete Hierarchie, und ein auf diesen Glau-

ben gegründeter öffentlicher Gottesdienst von selbst hervorgehe *).

Die juridische Fakultät

würde folgende Rechts- und politische Sätze, als in der Natur des Menschen und der Staaten, folglich in der Vernunft gegründet aufstellen: 1) Alle Menschen sind zwar an Rechten, und folglich vor dem Gesetze einander gleich, aber nur derjenige kann in der bürgerlichen Gesellschaft Activbürgerrecht erhalten, welcher auch ein hinlängliches moralisch-physisches Vermögen hat, wodurch er dieses Bürgerrecht behaupten und die dem Ganzen schuldigen Pflichten erfüllen kann. 2) Bei der Gründung einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, muß zwar ein wechselseitiger Vertrag zwischen Bürgern und Regenten idealisch vorausgesetzt werden **),

---

*) Obige Sätze findet man in den Lehren und Schriften eines Pythagoras, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Athenagoras, Augustinus, Peter Abeilard, Alexander von Sales, Thomas von Aquino, Bernard von Clairvaux, Rupert von Deuz rc., ja selbst der neuern Philosophen eines Leibniz, Lessing, Kant, Hemsterhuis und Jacobi, mit vielem Scharfsinn vorgetragen.

**) In allen ehemals existirenden Kirchen und Staaten waren Wahlcapitulationen, Compactata, Constitutions- und Huldigungseide eingeführt. Sie trugen mehr oder weniger das Gepräge des gesellschaftlichen Vertrags.

aber eine schon bestehende Verfassung oder bestehende Grundgesetze können nur dann, entweder zum Theil oder ganz, aufgehoben oder verändert werden, wenn zuvor derjenige Staatskörper, welchem die grundgesetzgebende Gewalt übertragen ist, darüber einen Rathsschluß ertheilt, und wenigstens zwei Drittheile der Activbürger unmittelbar dafür gestimmt haben; folglich ist jede Abänderung oder Umwälzung einer Verfassung, welche durch die Willkühr eines Einzelnen geschieht, Despotismus, welche durch die Minderzahl der Bürger erwirkt wird, Anarchie, und kann demnach nicht als rechtmäßig angesehen werden. 3) Jedem Bürger gehört zwar das Recht, über seine Person, seine Gedanken, sein Eigenthum, sein moralisch- und physisches Vermögen frei verfügen zu können, er muß aber ein gleiches Recht seinen Mitbürgern zugestehen, und darf selbes nicht zum Nachtheile derselben oder des Staates mißbrauchen und verwenden. 4) Jeder Mensch und Staatsbürger hat zwar das unveräusserliche Recht, das für wahr, gut und schön zu halten, was ihm seine Vernunft oder sein Gewissen dafür zu halten angerathen hat; auch darf er sich öffentlich, entweder durch Reden oder durch Hand- und Druckschriften, dazu bekennen, jedoch mit der ausdrücklichen, aus dem Völker-, Staats- und Bürgerrechte hervorgehenden Bedingniß, a) daß seine Meinung nicht die Grund-

feste der öffentlich anerkannten Religion, b) der öffentlich anerkannten Grundverfassung und c) der öffentlich anerkannten Sittlichkeit, Ehre und Sicherheit untergrabe. 5) Jedem Activbürger steht das Recht zu, zur Abfassung und Veränderung der Gesetze, wie zur Bewilligung der Steuern und Beiträge an Geld und Menschen seine Stimme zu geben, auch auf diese oder eine andere Art an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen; es ist aber zur Gesetzmäßigkeit gerade nicht nöthig, daß er dieses Recht unmittelbar und durch sich selbst ausübe; es ist genug, wenn er, statt seiner, Wahl- oder Erb-Repräsentanten ernennt, welche in seinem Namen abstimmen und den Staat verwalten. Alles das, was diese Repräsentanten alsdann in seinem Namen beschließen oder nach den ihnen gegebenen Vollmachten abthun, muß, wie bei einem jeden andern gesetzlichen Auftrage, also angesehen werden, als wenn er es selbst gethan hätte. 6) In dem ursprünglichen und noch einfältigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft gab es nur einen Bürgerstand, weil jeder Hausvater zugleich seine häuslichen und öffentlichen Geschäfte trieb; nachdem aber bei fortschreitenden Bedürfnissen und der Erweiterung der Staaten eine Vertheilung der Güter, der Gewerbe und der Geschäfte vorgegangen war, entstanden nach der Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten, der bürgerlichen Beschäftigungen und

Interessen, auch eine Verschiedenheit der bürgerlichen Stände. Die Gesammtheit der Staatsbürger oder des Volkes kann also nicht mehr durch einzelne Bürger, sondern durch einzelne Stände repräsentirt werden *). Diese Stände sind ursprünglich nicht durch eine einseitige Politik oder Usurpation, sondern durch die verschiedene Natur der Menschen und der Staaten hervorgebracht worden. Sowohl in dem natürlichen, als bürgerlichen Zustande, ja selbst unter Geschwistern, unterscheiden sich drei ganz verschiedene Arten von Menschen, welche jeder, der Augen und Verstand hat, auffinden kann. Die von der ersteren Art sind sanftmüthig, bedachtsam, beobachtend, nachforschend; sie lieben die Künste und Wissenschaften; sie dienen der bürgerlichen Gesellschaft vorzüglich zum Lehramte und der Gesetzgebung. Plato nennt sie in seiner Republik das weisheitliebende Ge-

*) Wo in einer Republik oder in einem Reiche die Stände nicht durch die Gesetze geordnet oder gehörig repräsentirt sind, entstehen sie durch Neigung und Gewalt. So drückte im Mittelalter und in Egypten der geistliche oder Priesterstand, in der französischen Republik zuerst der Gelehrte-, denn der Soldatenstand, in Carthago und zum Theil auch in Holland, der Handels- oder Geldadelsstand. Die natürliche oder wilde Gewalt der Stände muß also durch die Gesetze in einem rechtlichen Gleichgewichte erhalten werden.

schlecht *), die Deutschen aber, den geistlichen oder Lehrstand. Sie bilden und leiten die Gewalt der öffentlichen Meinung. Die von der zweiten Art sind rasch, kühn, entschlossen, tapfer und unternehmend. Sie lieben mehr die That, als das Wort, mehr die Geschäfte, als das Nachdenken. Sie dienen auch vorzüglich zu Vollstreckung der Gesetze und Kriegsstellen. Plato nennt sie das ehr- und siegliebende Geschlecht **), die Deutschen aber, den Adel- oder Wehrstand. Sie bilden und leiten die Staatsverwaltung und den Heerbann, und herrschen durch die Gewalt des Schwerts. Die von der dritten Art sind häuslich, friedlich, fleißig und sparsam. Sie dienen dem Ackerbau, dem Handel, den Gewerben und den Finanzstellen. Plato nennt sie das gewinnliebende Geschlecht ***), die Deutschen den

*) γενος φιλοσοφον. Geistiger, oder geistlicher, oder philosophischer oder gelehrter Stand, ist im Grunde eins.

**) γενος φιλονικον. Es ist hier noch nicht von dem Geburts-, sondern von dem Wehr- oder Verdienstadel die Rede.

***) γενος φιλοκερδες. Von den Unterabtheilungen dieser drei Hauptstände wird in der folgenden Abtheilung geredet werden. Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß der Erbadel, wie die Erbmonarchie, aus zwei politischen Gründen in den europäischen Reichen gesetzlich geworden ist. Erstens wollte man dadurch den Verfassungen großer Reiche mehr Einheit und Festigkeit geben;

Nährstand. Sie vermehren mit ihrem zugleich den Reichthum des Staats, und wirken durch die Gewalt des Geldes. Aus dem Erstern dieser drei Stände, geht in der bürgerlichen Verfassung der aristokratische Geist, und folglich das Grauenthum, Priesterthum oder der Senat; aus dem Zweiten der monarchische Geist oder das Fürstenthum, Königthum, der Principat; und aus dem Dritten der demokratische Geist oder das Zünftethum, das Tribunat hervor. Die Ausschweifung des erstern Standes, und der Mißbrauch seiner Gewalt, führt zu Inquisition und Intoleranz, des Zweiten zu Despotismus und Tyrannei, des Dritten zu Wucher und Aufruhr. Wenn aber alle drei durch die Gesetze geordnet und beschränkt werden, so entsteht jenes schöne Gleichgewicht unter den bürger-

---

zweitens und hauptsächlich durch eine gesetzmäßige Erblichkeit, der ungesetzmäßigen Auswüchsen und Anmaßungen ausgezeichneter Männer und des Soldatenstandes Grenzen setzen. Auch lehrt die Geschichte, daß sich die vorzüglichsten Republikaner, ein Brutus, Cassius, Carnot, Pichegrü, Moreau rc., lieber einem Erbmonarchen, als einem ihres Gleichen unterworfen haben würden. Die republikanische Freiheit und Gleichheit besteht auch nicht sowohl in der Gleichheit in Reichthum und Gewalt, sondern in der Gleichheit vor dem Gesetz. Der Erbadliche hat vor dem Verdienstadlichen keinen andern Vorzug, als den seiner Erbgüter.

lichen Gewalten, welches alle große Philosophen und Staatsmänner als das Zeichen einer guten und freien Verfassung angesehen haben *). Die Stände dürfen aber, wegen der bürgerlichen Gleichheit, weder privilegirte, noch geschlossene Kasten ausmachen wollen. Jeder Bürger muß das Recht haben, nach seinen Neigungen, Fähigkeiten und Vermögen, jedoch immer nach Vorschrift der Gesetze, diesen oder jenen wählen, oder ihn verlassen zu dürfen. Ihr Unterschied muß nur darin staatsrechtlich oder verfassungsmäßig ausgedrückt seyn, daß sie mit gleicher Stimmkraft auf den Reichstagen repräsentirt werden, und jedem ein gesetzliches Verhinderungsmittel zu Gebot stehe, wenn seine Rechte gefährdet werden sollten. 7) Von diesen drei Hauptständen bringt nur der letztere die Nahrung und den Stoff hervor, wodurch die Staatsbürger unterhalten werden; darum er auch der Nährstand genannt wird. Da aber die beiden Erstern doch für ihre Mühe und Arbeit belohnt und entschädigt seyn wollen, so muß ihnen der Staat entweder gewisse Nationalgüter **),

*) Plato, Aristoteles, Polybius, Tacitus, Machiavelli, Montesquieu rc.

**) So sehr man jetzt den Verkauf der Nationalgüter in finanzieller Hinsicht für vortheilhaft findet, so wenig würde ich ihn arrathen; dann 1) wird dadurch die Grundverfassung der Staaten zu viel dem Wechsel

oder Nationalsteuern anweisen, wodurch sie sich unterhalten können. Letztere können aber nur aus den Beiträgen des Nährstandes gezogen werden; es ist daher auch billig, daß dieser das Recht behalte, durch seine Stellvertreter dieselbe zu bewilligen, und über die Verwaltung derselben Rechenschaft zu fodern *). 8) In einem jeden Staate sind die Staatsbeamten dem Volke für ihre Verwaltung verantwortlich. Da aber in großen Reichen oder in Erbmonarchieen eine Verantwortlichkeit des obersten Regenten das Ansehen seiner ge-

---

des beweglichen Reichthums preis gegeben; 2) muß dadurch der Unterthan, die durch die Nationalgüter bestrittenen Kirchen- und Staatsverwaltungs-Kosten auf seine Schultern nehmen; 3) verlieren dadurch die höhern Stände an ihrer Würde und Kraft; 4) fehlt durch deren Veräusserung dem Staate in Kriegs- und andern Nöthen eine sichere Hypothek für seine Schulden, und 5) sind ihre Einkünfte eine Staatslast, welche kein einzelner Bürger fühlt, denn ihm gehören diese Güter und ihre Einkünfte nicht, sondern dem Staate.

*) Um die Gleichheit der Steuerpflichtigkeit zu erhalten, ist es gut, wenn alle Güter, sie mögen öffentliche oder Privatbesitzungen seyn, besteuert werden. Eben so soll auch jeder Bürger den indirekten Steuern unterworfen seyn. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Abgaben nach Maßgabe des Vermögens und der Consumption gleich, so wenig als möglich für das Volk drückend, und mit den wenigsten Verwaltungs-Kosten gehoben werden.

heiligten Person herabsetzen, und der Ambition einen für ihn und den Staat zu gefährlichen Spielraum geben würde, so wird diese Verantwortlichkeit nur von jenen obersten Staatsbeamten gefodert, denen der Regent die oberste Leitung der Staatsgeschäfte übertragen hat. Diese müssen sonach auch für die Verantwortlichkeit der ihnen untergeordneten Beamten haften. 9) Da die Religion das Symbol der öffentlichen Moral, und die Regierung das Symbol der öffentlichen Gewalt enthält, darum sind auch diejenigen, welchen das Volk oder seine Stellvertreter die oberste Leitung derselben übertragen haben, jederzeit als geheiligte Personen und Gottesgesalbte angesehen worden. Die Grundverfassung der Kirche und des Staats muß beider Rechte und Heiligkeit genau bestimmen *). 10) Die Staatsbürger haben nur darum das natürliche Recht der Selbst-

*) Beide Personen werden, um das Princip der bürgerlichen Gleichheit nicht zu verletzen, so zu sagen, aus dem natürlichen Zustande der Menschen gehoben. Deswegen entscheidet auch in Erbmonarchieen die Erstgeburt, in Wahlstaaten das Loos. Der Erbprinz oder die Erbprinzessin ist gleichsam die Arche des Bundes, worin die bürgerliche Gewalt bewahrt wird, sie mag nun von Wachholder-, Ceder- oder Mahagonyholz gemacht seyn, das Volk muß sie, als den Behälter seiner Nationalgewalt und seiner Nationalwürde, respektiren.

wehre aufgegeben, damit sie in der bürgerlichen Gesellschaft desto mehr Ruhe und Sicherheit finden mögen. Es müssen daher Gesetze vorhanden seyn, welche ihnen ihre Rechte sichern, und Richterstühle, bei denen sie über Verletzung klagen können. Damit aber der Beklagte selbst sicher seye, daß er nicht ohne Schuld gerichtet und verdammt werden könne, so muß die Gerichtsordnung so eingerichtet seyn, daß sich die streitenden Partheien die möglichste Unpartheilichkeit davon versprechen können. 11) Wenn ein Staat von einem oder mehreren äussern oder innern Feinden angegriffen wird, so ist das Volk schuldig, seinen Regenten so viele Mittel an Geld und Mannschaft zuzugestehen, als die Vertheidigung erfodert. Damit es aber auch beurtheilen könne, ob der Staat wirklich angegriffen, und folglich der Krieg gerecht seye, so hat ihm die Regierung sowohl darüber, als über die Verwendung der zugestandenen Mittel, Rechenschaft abzulegen. 12) Ein kleiner Staat mag wohl ohne Abtheilung und stufenweiser Unterordnung repräsentirt und verwaltet werden, aber ein großer oder ein Reich, wird nothwendig eine Provinzial-Abtheilung und Provinzial-Verwaltung hervorbringen. 13) So kann auch ein kleiner Staat in einem Staatenbunde sich als Souverän anerkennen lassen; aber nur dasjenige Volk oder Reich kann wahrhaft selbstständig genannt werden, welches die zu seiner Selbst-

vertheidigung nöthigen Mittel, Menschenzahl und Ländergröße hat. 14) Jede Nation hat zwar das Recht, sich eine Verfassung zu geben, welche ihr die beste scheint; sie darf aber darin nichts verfügen, was gegen die Rechte anderer Nationen oder gegen die Verträge geht, welche sie mit denselben abgeschlossen hat, es sey denn, daß sie zuvor deren Einwilligung dazu erhalten habe; denn obwohl alle Nationen an Rechten einander gleich und unabhängig sind, so haben doch die christlichen eine Religion und ein Völkerrecht unter sich sanktionirt, was diese Unabhängigkeit gewissermaßen beschränkt.

Die theologische Fakultät

kann sich nicht, wie die philosophische, allein an das einem jeden Menschen mittelbar in der Vernunft gegebene, sondern an ein durch Propheten und Apostel mittelbar geoffenbartes, positives, Wort Gottes halten; denn obwohl die Hauptartikel der christlichen Religion schon von der Vernunft gewissermaßen geahndet oder postulirt werden *), so bleiben sie doch selbst noch in der positiven Of-

---

*) So ahndeten schon Pythagoras, Plato, Aristoteles und Athenagoras, das Geheimniß der Dreifaltigkeit, so postulirte Kant ein radicales Uebel oder eine Erbsünde, die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, und das Gericht aus dem kathegorischen Sitten-Imperativ.

fenbahrung unbegreifliche Geheimnisse, und können demnach nur in Symbolen vorgetragen werden. Eine theologische Fakultät muß daher ihr Bekenntniß oder ihr Gutachten nicht sowohl auf die Aussprüche der reinen Vernunft, als auf jene der Geschichte, (entweder schriftliche oder mündliche Tradition) gründen. Nach der christlichen Tradition hat Gott durch zwei Hauptpropheten sein Wort geoffenbaret. Durch Moses nämlich offenbarte er die Geheimnisse der Schöpfung, der Verirrung und Verdammung des Menschengeschlechts; durch Christus die Geheimnisse der Erlösung, der Auferstehung und des jüngsten Gerichts. Ersterer gab sich nur als einen Propheten Gottes und irdischen Erlöser eines Volkes aus, letzterer aber als der Sohn Gottes, als den himmlischen Lehrer und Erlöser aller Menschen. Ersterer hat seine Offenbarungen schriftlich, letzterer aber nur mündlich hinterlassen; der Glaube an jene gründet sich also auf dessen Schriften, aber der Glaube an diese auf das Zeugniß und die Tradition seiner Apostel und deren Nachfolger, welchen er die Erleuchtung des heiligen Geistes versprochen hat. Nach dieser aus den Begriffen einer jeden positiven Religion, und der christlichen insbesondere, hervorgehenden Prämissen, bleibt dem christlichen Theologen nur das unbedingte Alternativ übrig: er muß entweder 1) das seit den Apostelzeiten von der Kirche aufgestellte,

auf schriftliche oder mündliche Tradition *) gegründete, und durch die allgemeinen Kirchenversammlungen bestätigte oder erklärte Glaubenssymbol, von dem Geheimnisse der Schöpfung und des Sündenfalles an, bis zum Geheimnisse des Weltgerichts, als eine zwar unbegreifliche, aber durchaus folgerechte Offenbarung und Geschichte, der in und durch das Menschengeschlecht wirkenden Gnade, Vorsehung und Barmherzigkeit Gottes anerkennen, oder es als das lächerlichste und gefährlichste Gewebe von Pfaffentrug und menschlicher Thorheit verdammen **). Da nun die sittlichen Gebote Christi

---

*) Der Glaube an eine positive Religion, gründet sich immer auf Tradition. Woher, weiß z. B. ein Christ, daß Christus das oder jenes gelehrt, das oder jenes gethan habe, als durch das Zeugniß oder die Tradition der Apostel und Evangelisten? Woher, weiß ein Christ, daß deren Schriften ächt und wahr seyen, als durch die Tradition? Wenn Christus nicht durch eine Tradition seine Lehre hätte hinterlassen oder erhalten wollen, so würde er nicht den Aposteln und ihren Nachfolgern den heiligen Geist zu ihrer Erklärung versprochen haben.

**) Wenn das, was von Christus und seiner Lehre in den Evangelien und Apostelschriften gesagt wird, als historisch wahr angenommen werden soll, so darf von dem ganzen Glaubenssymbol, das die Kirche seit der Apostelzeiten aufgestellt hat, kein einziger Artikel weggenommen werden, ohne daß die ganze Kette zerbricht und als ein eitles Machwerk erscheint. Ohne den Glauben an eine Erbsünde, wird der an eine göttliche Erlösung unnöthig.

nicht allein, wie die mosaischen, eine äussere, sondern auch eine innere Gerechtigkeit und Heiligkeit erfodern, so wird eine theologische Fakultät 2) bekennen müssen, daß die Ertheilung der Gaben des heiligen Geistes durch äussere Zeichen, in den wichtigsten Momenten des menschlichen Lebens, oder die sogenannten Sakramente, eine die Sinne und den Geist zugleich in den drei christlichen Hauptugenden, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, stärkende Handlung seye. Sie wird endlich 3) bekennen müssen, daß die Verwaltung der christlichen Kirche durch Diakonen, Priester, Bischöffe und geistliche Oberhäupter, wenn auch davon in dem Evangelium und der Apostelgeschichte gar keine

---

Ohne den Glauben an die Göttlichkeit Christi, fällt der Glaube an seine göttliche Sendung weg, und ohne den Glauben an einen heiligen Geist, der Glaube an die Wahrheit der Bibel. Wenn ich die Denkwürdigkeiten des Sokrates lese, und auch nicht mit allen Lehren und Handlungen des Philosophen übereinstimme, so bleibt er doch immer ein weiser, tugendhafter Mensch; wenn ich aber in den Evangelien den Glauben an die Göttlichkeit Christi wegnehme, so fällt seine ganze Lehre und Tugend zusammen. Er wird ein Heuchler und Volksverführer. Die Juden haben alsdann recht, wenn sie sagen: Kreuziget ihn! und Voltäre, wenn er schreibt: ecrases l'infame Uebrigens hat nicht sowohl der Glaube der Kirche, als der Mißbrauch der kirchlichen Gewalt der Christenheit geschadet.

Rede wäre, ein aus der Natur einer jeden, vielmehr aus einer über alle Völker des Erdbodens verbreiteten Gesellschaft nothwendig hervorgehende, und folglich von Christus vorausgesetzte Anstalt seye. Daß diesem zufolge die Häupter der Kirche als Nachfolger der Apostel im Lehramte und Episcopate, und als Ueberlieferer der christlichen Lehre befugt seyen, den apostolischen Glauben, wenn er angefochten oder verdreht werden sollte, in einer allgemeinen Kirchenversammlung zu bewahren und zu erklären, und solche Anordnungen über die Abtheilung der Kirchensprengel, über die Rangordnung und Wahl der Kirchenvorsteher, über die Kirchendisciplin und über die Haltung des öffentlichen Gottesdienstes rc. zu treffen, welche sie nach dem Geiste des Evangeliums der Ehre Gottes, der Würde des geistlichen Amtes, der Abtheilung und Seelenzahl der christlichen Völker gemäß erachten; indem die Erhaltung der Einigkeit im Glauben und in der Kirche nicht nur löblich und heilsam, sondern von Christus und den Aposteln geboten seye *).

---

*) Auch bei diesem dritten Punkte, nämlich über die Kirchenverwaltung, bleibt dem christlichen Theologen nur folgendes Alternativ: Er muß entweder, wie die Wiedertäufer, alles äussere Kirchenregiment und den öffentlichen Gottesdienst verwerfen, und als Hausvater der

Dagegen würde die theologische Fakultät: 1) eine bis zur Abgötterei getriebene Verehrung der Heiligen; 2) eine einseitige Unfehlbarkeit und despotische Gewalt der Päbste; 3) eine gegen die Lehre und das Beispiel Christi und der Apostel streitende, und folglich gottlose Lebensart der Geistlichen; 4) einen bis zur Heuchelei und Tyrannei getriebenen Gewissenszwang; 5) die Ertheilung des Ablasses und Gaben des heiligen Geistes für Geld, oder das Laster der Simonie, und endlich andere sowohl die Hierarchie, als den Gottesdienst schändende Mißbräuche, als dem Geiste des Christenthums zuwider, verdammen müssen.

Priester und Prediger seiner Familie werden, oder eine nach Maßgabe der größern Bevölkerung aufsteigende kirchliche Verwaltung annehmen. So setzt selbst die neueste preußische protestantische Kirchenverordnung Presbyterien, Superintendenzien und Generalsuperintendenzien an, wovon eine der andern untergeordnet ist. Was ist aber dieß anders, als eine andere Benennung der katholischen Abtheilung in Pfarreyen, Bißthümer und Erzbißthümer? Die Hauptsache also, worauf bei diesem Punkte ein christlicher Theolog oder Canonist zu sehen hat, ist die Bestimmung der Gewalt, welche jedem Kirchenlehrer oder Kirchenhaupte zukömmt. Uebrigens sind obige Grundsätze nur auf das katholische Glaubenssymbol und die katholische Kirche anwendbar. Den protestantischen Theologen ist jede Auslegung der Bibel erlaubt.

Nachdem nun die Fakultäten ihr Gutachten über so heilige und wichtige Gegenstände aufgestellt hätten, könnten auf einem allgemeinen Reichsrathe oder Friedenskongresse, und auf einem allgemeinen Kirchenrathe oder Concilium folgende Staats- und Kirchengrundsätze sanktionirt werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Reformation der christlichen Reiche *).

Erstes Kapitel.

Von dem Bürgerrechte in den europäisch-christlichen Reichen.

§. 1.

Auf dem Bürgerrechte beruht sowohl die Freiheit der einzelnen Bürger, als ganzer Staaten. Das Bürgerrecht besteht aber a) in dem Rechte zur Nahrung; b) zur Sicherheit; c) zur Denk- und Glaubensfreiheit; d) zur Stimmfreiheit bei den

*) Es versteht sich von selbst, daß hier nur allgemeine Grundsätze über die Reformation der christlichen Reiche angegeben werden können; indem es einem jeden überlassen bleibt, dieselbe nach seinen besondern Verhältnissen vorzunehmen.

öffentlichen Angelegenheiten; e) zur Gleichheit vor dem Gesetze; f) zum Anspruche auf alle öffentliche Staatsstellen; g) zur freien Verfügung über das eigne Vermögen; h) zur freien Verwendung desselben, und der eignen Körper- und Geisteskräfte; i) zur Klage gegen jeden, der dieses Recht kränken oder schmälern will ꝛc., jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß dadurch nicht die Rechte Anderer oder des Ganzen gekränkt werden.

§. 2.

Nur diejenigen Bewohner eines Landes können als wirkliche, oder Activbürger eines europäisch-christlichen Reiches angesehen werden, welche in einem derselben von bürgerlichen Eltern geboren, das Alter der Großjährigkeit erreicht, und entweder durch den Besitz eines Gutes, oder Capitals, oder Gewerbes, oder Amtes, sich und ihre Familien ernähren, und dadurch dem Staate dienstpflichtig und verantwortlich seyn können *). Alle übrigen Personen, als Weiber, Kinder, Taglöhner, Gesellen, Diener und Mägde ꝛc., sind von dem Activbürgerrechte so lange ausgeschlossen, bis sie durch die Gesetze dazu berechtigt werden.

---

*) Wie sehr man sonst auf diese Bedingnisse in Erhaltung des Bürgerrechts gesehen habe, davon geben noch die Gesetze der alten Reichsstädte ꝛc. Beweise.

§. 3.

Ein Fremder, oder nicht von einem Bürger Geborner, kann das Activbürgerrecht nur unter folgenden Bedingnissen erhalten; 1) wenn ihm dasselbe wegen besonderer Geschicklichkeit oder dem Staate geleisteten Diensten ertheilt wird; 2) wenn er im Staate als öffentlicher Beamter dekretmäßig angestellt wird; 3) wenn er a) ein dazu gehöriges Vermögen oder Gewerbe besitzt, oder eine damit versehene Bürgerstochter heirathet; b) von der Zunft oder Gemeinde, wozu er gehören oder worin er sich niederlassen will, als rechtschaffen und geschickt anerkannt; und c) von der Ortsobrigkeit bestätigt ist. Sollten ihm diese aus ungerechten oder geringfügigen Ursachen die Anerkennung abschlagen wollen, so kann er sich darüber nach den Gesetzen bei den höhern Behörden beschweren und Gerechtigkeit fodern.

§. 4.

Das Activbürgerrecht wird verloren a) durch Verbrechen gegen den Staat, oder auch einzelne Bürger; b) durch schlechte, unbürgerliche Aufführung; c) durch Uebernehmen fremder Dienste und Auswanderung in fremder Länder; d) durch betrüglich erwiesenen Bankerut; e) durch Uebernahme von Knechts- und Laquaiendiensten. Suspendirt wird es a) durch Alter und Geistesschwäche; b) durch Verlust eines gehörigen Nahrungsstandes;

c) bei einer gegen einen Bürger angestellten Criminal-Anklage und der darob eintretenden Criminal-Untersuchung.

§. 5.

Diejenigen Einwohner eines Reiches, welche nicht die zum Activbürgerrechte erforderlichen Eigenschaften haben, übrigens fleißig und ehrlich sind, werden, bis sie zum Activbürgerrechte gelangen, Nachbürger oder Beisassen genannt. Sie genießen aber, wie jeder anderer Bürger, den Beistand und Schutz der Gesetze, wovon wir weiter unten reden werden.

§. 6.

Bei einem Reichskriege oder bürgerlichen Aufstande, sind alle Activbürger und Nachbürger, oder ihre Söhne vom achtzehnten bis zum vierzigsten Jahre heerbanns- oder dienstpflichtig, die Kranken, Gebrechlichen und in einem wirklichen Amte stehenden ausgenommen. Die unverheiratheten bilden den Heerbann oder die ständige Armee, die verheiratheten die Landwehr und den Landsturm. Will sich ein Dienstpflichtiger dem Dienste entziehen, so muß er dazu bei seiner Obrigkeit besondere Dispensation nachsuchen, statt seiner einen tüchtigen Mann stellen, und so lange der Krieg dauert, nebst der ordentlichen Steuer, noch einige Prozente mehr von seinem Vermögen oder Einkommen in die Kriegskasse entrichten.

Zweites Kapitel.

Von den Land- und Reichsständen.

§. 7.

Nach dem, was wir im vorigen Kapitel über das Bürgerrecht gesagt haben, muß sich jeder Activbürger zu irgend einem Stande oder Gewerbe bekennen, wenn er sein Bürgerrecht behaupten, und zum allgemeinen Dienste des Staates verpflichtet seyn will. Nach den europäischen Reichsgrundsätzen giebt es drei Hauptstände, nämlich: den Nähr-, Wehr- und Lehrstand, wovon ein jeder Activbürger einen für seine Repräsentation oder Gewerb frei zu wählen berechtigt ist *). Ein jeder dieser Stände hat wieder zwei durch ein verschiedenes Interesse und verschiedene Arbeit hervorgebrachten Unterabtheilungen. Der Nährstand nämlich theilt sich in den Bauern- und Gewerbstand; wovon ersterer die rohen, letzterer die Kunst-Ereignisse hervor und in Umlauf bringt. Der Wehrstand theilt sich in den Civil- und

*) Obwohl die Reichsstände im Mittelalter mehr geschlossen und kastenartig gestaltet waren, so konnte doch ein Mensch von der niedrigsten Herkunft, durch seine Verdienste Pabst, Kurfürst, Bischof, Rektor Magnificus, General, Minister, Kanzler, und folglich in den Adelstand erhoben werden.

Militärstand. Ersterer übernimmt die friedliche, letzterer die Kriegsverwaltung des Staats. Der allgemeine Lehrstand theilt sich in den Lehr- und Priesterstand; jener unterzieht sich der menschlichen, dieser der göttlichen Lehre und Erziehung. Diese und die noch genauere Eintheilung der Stände in Bauern-Cantone, Handwerkerzünfte, Staats- und Lehrstellen, kann wohl der Staats-Verwaltung wegen erfoderlich seyn; auf sie wird aber bei der großen Sonderung und Volksrepräsentation auf Land- und Reichstagen keine Rücksicht genommen. Jedoch mag die Unterabtheilung des Nährstandes in den Bauern- und Gewerbstand der verschiedenen Interessen wegen seinen Nutzen haben. Die sämmtlichen, in einem Reiche bestehenden Bauern-Kantone machen also den Bauernstand, sämmtliche Handwerkerzünfte und Handelsinnungen den Bürgerstand, sämmtliche Civil- und Militär-Verwaltungsstellen den Adelsstand, und sämmtliche Lehr- und geistliche Stellen den gelehrten oder geistlichen Stand aus, wovon jeder auf den allgemeinen Land- und Reichstagen mit gleicher Stimmenzahl repräsentirt seyn muß. Zum Bauernstande gehören alle Güter-, Häuser- und Kapitalien-Besitzer, deren Ertrag so viel auswirft, daß sie nach §. 2. des vorigen Kapitels Activbürger seyn können. Den geadelten Güterbesitzern steht es frei, sich entweder zu dem

Bauern= oder Adelstande zu bekennen. Sie können aber nur in einem von beiden repräsentirt werden. Zu dem Bürger= oder Gewerbstande gehören alle Handwerker, Künstler, Fabrikanten und Handelsleute, welche durch ihre Gewerbe jährlich so viel gewinnen, daß sie nach §. 2. des vorigen Kapitels Activbürger werden können. Der Adelstand kann aus Verdienst= und Erbadlichen bestehen *). Der Verdienst=Adel wird durch Uebernahme eines hohen Militär= oder Verwaltungsamtes, der Erb=Adel durch eine Ahnen=Probe erhalten. Zu den Verdienstadlichen gehören alle Verwaltungs= und Militärbeamten, vom Rathsherrn, sey er Justiz= oder Regierungsrath **), und Hauptmann aufwärts; zu den Erbadlichen gehören alle Glieder aus einer Familie, welche ein Erbgut besitzen und acht Ahnen aufweisen können, die dem Staate vorzügliche Dienste geleistet haben. Die Würde eines hohen

---

*) Kein Erbadlicher wird sich weigern, unter dem Befehle eines Moreau, Blücher oder Wrede zu stehen, so wie kein redlicher, gescheiter Bürgerlicher den Erbadelstand beneiden wird, dem er durch seine Verdienste in Rechten und Würden gleichgesetzt werden kann. Wer wollte auch nicht lieber acht Ehrenwunden, als acht Ahnen für seine Adelsprobe zählen?

**) Die Geheimen= und Staatsräthe, die Präsidenten und Minister oder Stabsoffiziere, sind immer in den Adelstand erhoben worden, wenn sie bürgerlicher Herkunft waren.

Verdienstadlichen ist auf eine vom Könige oder Staate auf Lebenszeit verliehenes Verdienstgut, die des Erbadlichen auf ein seiner Familie gehöriges Erbgut gegründet. Zum geistlichen Stande werden alle Lehrer, Gelehrten und Schönkünstler gezählt, welche eine öffentliche Lehrstelle haben, oder sonst durch ausgezeichnete Talente auf die öffentliche Bildung heilsam wirken. Die weltlichen Lehrer dieses Staates sind von dem Professor *) aufwärts geadelt, ohne jedoch zum Adelsstande zu gehören; die geistlichen Lehrer vom Pfarrer aufwärts hochwürdig. Um die Würde und Reinheit der öffentlichen Lehre und Religion zu erhalten, wird der geistliche Stand nicht aus den Staatskassen, sondern von eignen, ihm übertragenen Gütern und Renten erhalten, welche ohne Zustimmung desselben nicht veräussert werden können.

§. 8.

Der Bauern- und Bürgerstand wird verloren a) durch den Verlust des Bürgerrechts, oder b) durch den Verlust oder die Veräusserung desjenigen Gutes, Gewerbes, Kapitals oder Handels, welches zur Entrichtung der angesetzten Steuern nöthig

---

*) Die Licentiaten waren bas Chevaliers, Bachalaurei, die Doktoren und Professoren Chevaliers, und folglich geadelt.

ist. Diese dürfen daher, laut der Hypotheken- oder Einschreib-Bücher, mit keiner Schuld belastet seyn. Der Verdienstadelstand wird verloren durch eine rechtmäßige Entsetzung oder Degradation von dem begleiteten Amte, der Erbadel, wenn eine Familie in drei Generationen keinen um den Staat vorzüglich verdienten Ahnen aufweisen kann. Wenn an einem Verdienst- oder Erbadlichen ein entehrendes Strafurtheil vollzogen werden soll, muß er zuvor von den Häuptern des Reichs-Ehrenordens-Kapitels degradirt und als ehrlos erklärt werden. Das Reichs-Ehrenordenszeichen wird auf Vorschlag eines Reichsstandes vom Regenten, vorzüglich um das Vaterland verdienten Bürgern ertheilt. Dasselbe können auch Bauern und Bürger erhalten, aber nicht in zwei Ständen zugleich repräsentirt werden. Der geistliche oder Lehrstand wird verwirkt durch unheiliges, unsittliches Betragen, falsche und schlechte Lehre, ungerechte Urtheilssprüche oder auch Trägheit im Amte. Ehe aber ein entehrendes Strafurtheil an einem Gliede dieses Standes vollzogen wird, muß der geistliche Lehrer von der Kirchenbehörde, der weltliche von dem Reichs-Ehrenordens-Kapitel degradirt, und als ehrlos erklärt seyn.

§. 9.

Die Nachbürger und Beisassen können nicht eher zu einem Land- oder Reichsstande gezählt wer-

den, bis sie das Activbürgerrecht und ein solches Gewerb oder Amt erhalten haben *), was standesfähig macht. Im übrigen genießen sie aber die einem jeden Bürger in den Civil- und Criminalgesetzbüchern zugestandenen Rechte. Damit sie indessen bei diesen Rechten erhalten und gesichert werden, so ist ihnen gestattet, sowohl bei den Reichstagen als Reichsgerichten einen Anwald oder Syndicus anzustellen, welche sie da, im Falle einer Beeinträchtigung oder Unterdrückung, vertreten kann.

---

*) Nach den christlich-europäischen Reichsgrundsätzen, kann jeder Beisaß und Sansculot zu den zwei höchsten Reichsständen gelangen; denn dazu gehört kein von Haus aus mitgebrachter Reichthum, wie bei dem Bauern- und Bürgerstande, sondern Geist, Muth und Geschicklichkeit. Deßwegen haben wir auch Bettlers- Schweinhirten- und Grobschmidtssöhne, auf den ersten Bischofsstühlen der Kirche, und an der Spitze des Staatsraths oder der Armeen gesehen. Hier gleichen sich also die natürlichen Rechte wieder aus. Als Beispiele davon führe ich an, die Päbste Gregor VII., Sixtus V., die Kurfürsten von Mainz Willigis und Heinrich, die ersten Staatsminister Wolsey, Klesel, Alberoni, Mazarini, die Feldherrn Schreppermann, Sparrreuter, Möllendorf, Blücher, Wrede, Menzikof rc. Während der englischen und französischen Revolution hat man dergleichen ausgezeichnete Menschen sogar auf den ersten Thronen der Christenheit gesehen, jetzt noch in Schweden.

Drittes Kapitel.

Von den Reichsgemeinden und Provinzen.

§. 10.

Die Zusammensetzung der Bürger zu großen Ständen, sind der allgemeinen Repräsentation wegen in den Reichen eingeführt worden, aber die Zusammenfügung derselben zu Gemeinden oder Provinzen, geschahe wegen der wechselseitigen Unterstützung und der Verwaltung. Obwohl die Gemeinden aus verschiedenen Bürgerklassen bestehen können, so dient eine oder die andere des gemeinschaftlichen Betriebs wegen, doch mehr oder weniger einem besondern Gewerbe oder Stande. Daher werden die, worin die Mehrzahl der Bewohner Bauern sind, Dörfer, jene, worin die Handwerker und Handelsleute ihre Gewerbe treiben, Handels- oder Gewerbstädte, jene, welche befestigt und mit einer Garnison belegt sind, Vestungen und jene, wo eine hohe Schule angelegt ist, Universitäten genannt. In Freistaaten haben beide erstern, nämlich die Dörfer und Handelsstädte, meistens eine demokratische Verfassung. Sie sind in Bauernhöfe oder Zünfte abgetheilt, wählen sich selbst ihren Rath und ihre Ortsobrigkeiten, welche Schultheißen oder Bürgermeister heißen, sie haben ihre eigne Dorf- oder

Stadtgerichte, verwalten selbst ihr Gemeingut und treiben die Steuern ein; jedoch bleibt ihre ganze Verwaltung einer höhern Behörde untergeordnet *). Die Hauptstellen des Adels oder Wehrstandes, sind meistens garnisonsweise in Vestungen, die des Lehrstandes universitätsweise in Landstädte verlegt. Jene erhalten ihrem Geiste nach eine streng-monarchische, diese eine demokratisch-aristokratische Verfassung. Beide haben diesem Geiste gemäß ihre eignen Gesetze, Statuten und Gerichte. Bei jenen regiert der Commandant mit dem Generalstabe, bei diesen der Rector Magnificus mit den Fakultäts-Dekanen. Die in Vestungen und Universitätsstädten wohnenden Handwerker und Handelsleute, werden sich, ihres Vortheils wegen, mehr oder weniger nach dem Geiste derselben fügen müssen.

§. 11.

Sämmtliche, in einem beträchtlichen Landesdistrikte gelegenen Stadt- und Dorfgemeinden mit ihren Ländereien und Gemarkungen, machen eine Reichsprovinz aus. Die natürlichste Art, die

---

*) Von dieser Autonomie der einzelnen Dorf- und Stadtgemeinden, haben wir noch die Beweise in der deutschen, schweizer, italienischen und spanischen Geschichte. Die Stadt- und Dorfgemeinden sind eigentlich der demokratische Theil großer Reiche.

Grenzen der Provinzen zu bestimmen, ist jene der alten Deutschen oder neuern Franzosen, nämlich sie nach Gebirgen, Flüssen und der Schneeschmelze zu scheiden. Uebrigens ist es gleichgültig, ob man sie nach der Landessprache Provinzen, oder Gauen, oder Shiren, oder Kreise, oder Woiwodschaften oder Comitate nennt. Sie dienen sowohl der Eigenthümlichkeit ihrer Einwohner, als der Unterordnung der Verwaltung in großen Reichen. Jede muß daher ihre eigne Verwaltung und Verfassung, ihre Provinzial- oder Landstände, ihr eignes Obergericht und ihr eignes Contingent haben. Wird die Nation oder das Land, wozu sie gehören, monarchisch verwaltet, so werden auch ihre obersten Beamten oder Statthalter von dem Reichsoberhaupte angesetzt; hat aber die Nation oder das Reich eine föderative Verfassung, so können sie, wie zum Beispiel in der Schweiz oder in Amerika, von den Provinzial-Repräsentanten auf dem Landtage gewählt, oder wie in Deutschland und Italien, als Erbfürsten anerkannt werden *).

---

*) Der deutsche Bund wird sich aus zwei Ursachen in einer mißlichen Lage befinden, wenn er als ein Ganzes kräftig wirken soll; denn erstlich ist er nicht, wie das ehemalige deutsche Reich, in nach fast gleichen Ländern und Volksstämmen vereinigten Kreisen, sondern nach

§. 12.

Bei der Verschiedenheit der europäisch-christlichen Reichs- und Provinzial-Verfassungen ist es wohl nicht möglich, eine allgemeine Regel für deren Verfassungen und Verwaltungen anzugeben. Jede Provinz aber, sie mag monarchisch, aristokratisch oder demokratisch verwaltet werden, muß nach Innen ein den Bundesgesetzen unterworfenes Glied, nach Aussen eine mit andern verbundene Gesammtheit vorstellen, wenn sie sich in ihren Rechten behaupten will.

Viertes Kapitel.

Von den europäisch-christlichen Reichen.

§. 13.

Aus Familien entstehen Gemeinden, aus Gemeinden Provinzen, aus Provinzen Reiche. Eine Gemeinde kann zwar eine unabhängige Republik, und ein Land ein unabhängiges König- oder Fürstenthum genannt werden. Zu einem Reiche gehört aber eine auf eignen Füßen und auf eigner Kraft stehende selbstständige Nation.

---

abstechend großen und kleinen souveränen Staaten abgetheilt, zweitens sind seine zwei Hauptstaaten zu viel durch ihre äussern Interessen getheilt.

§. 14.

Die Verschiedenheit der europäisch-christlichen Reichsverfassungen entspringt aus der Verschiedenheit der Verhältnisse und Charaktere der Nationen. Es lassen sich darüber keine besondere Regeln angeben. Da aber die meisten europäisch-christlichen Völker entweder von deutschen Stämmen herstammen, oder wenigstens von ihnen gebildet wurden, so sind unter ihnen einige Anstalten als allgemein geltend angenommen worden, worin sie auch mehr oder weniger mit einander übereinstimmen. Darunter zähle ich a) eine wechselseitige Scheidung von einander durch Gebirge, Meere und National-Sprachen; b) einen aus den Stellvertretern der Reichsstände zusammengesetzten Reichstag mit gesetzgebender, einen obersten Regenten mit vollstreckender, und ein oberstes Reichsgericht mit richterlicher Gewalt. Nach den verschiedenen Sprachen und Verfassungen heißt Ersterer Reichstag, Cortes, Parlament, Generalstaaten, Comitia, *Etats génèreaux*, rc. Der Zweite, König, Doge, Herzog, Fürst, Präsident, rc. Das Dritte Reichsgericht, Oberappellationsgericht, Reichskammergericht, rc. Ohne sie kann kein europäisch-christliches Reich frei oder gesetzlich angeordnet genannt werden.

§. 15.

In den meisten europäisch-christlichen Reichen war ehemals der Reichstag aus den Repräsentanten der Geistlichkeit, des Adels und des dritten Standes zusammengesetzt. Diese sollten den Lehr-, Wehr- und Nährstand vertreten. Sie hatten nach Curiatstimmen die konstituirende, gesetzgebende und Steuergewalt zugleich. Da aber durch diese noch unbestimmte Repräsentation der Kastengeist genährt, und der oft zahlreichere Theil der Bürger von der Gesetzgebung ausgeschlossen wurde, so haben späterhin die Nationen solche Veränderungen auf den Reichstagen vorgenommen, wodurch die Gleichheit der Repräsentation wieder hergestellt werden sollte. In Deutschland theilte man den Reichstag in das Kurfürsten-, Fürsten- und Städte-Collegium, wodurch das Erstere durch die Gesandten der Kurfürsten, das Zweite durch die der geistlichen und weltlichen Fürsten, das Dritte durch die Abgeordneten der freien Städte zusammengesetzt war *). In Frankreich blieb die alte Abtheilung in Geistlichkeit, Adel und drittem Stande, bis auf die Revolution, wodurch ein Senat und eine gesetzgebende Versammlung geschaffen wurde, worin alle Reichsstände ohne

*) In dem alten deutschen Reiche war die Volksrepräsentation mehr auf den Landtagen seiner einzelnen Fürstenthümer, als auf dem Reichstage selbst ausgedrückt.

bestimmte Anzahl ihrer Repräsentanten untereinander gemischt Theil nehmen. In Großbrittanien theilte sich der Reichstag in das Ober- und Unterhaus, jedes mit einer eignen Curiatstimme. In ersterm werden die Geistlichkeit und der Adel, in letzterm der Bürger- und Bauernstand repräsentirt. In Polen und Ungarn haben die Geistlichkeit und der Adel; in der Schweiz der Bürger- und Bauernstand das Uebergewicht erhalten. Schweden allein hat auf seinen Reichstagen eine gleiche Repräsentation der vier Hauptstände eingeführt, nämlich den Geistlichen-, Adels-, Bürger- und Bauerstand. Jeder davon hat seine eigene Rechte, sein eigenes Interesse, seinen eigenen Charakter; jeder muß daher durch eine gleiche Anzahl von Deputirten repräsentirt, und durch eine eigne Curiat- oder Verhinderungsstimme befugt seyn, sowohl bei der Gesetzgebung, als bei der Steuerbewilligung gegen die Beschlüsse der übrigen Stände, seine Rechte und Interessen zu wahren. Damit aber sowohl diese ständischen Rechte erhalten und der dem Ganzen so schädliche Kastengeist vermieden werde, so ernennt der Reichstag zu den laufenden Geschäften und Vorlagen aus seinem Mittel besondere Ausschüsse oder Commissionen, welche darüber mit den Staatsräthen und Ministern verhandeln, und das Resultat davon alsdann in pleno vortragen, jedoch dergestalt, daß bei Vorschlägen

über Civil- und Criminalgesetze, Kirchen- und Schulsachen, Kunst- und Armenanstalten rc., die Glieder dieser Ausschüsse meistens aus dem Geistlichen- oder Gelehrtenstande, bei Vorschlägen über Justiz- und Staatsverwaltung, Kriegswesen, Marine rc., aus dem Adel- oder Wehrstande; Vorschläge über Handel, Gewerbe, Fabriken und indirekte Auflagen rc., aus dem Bürger- oder Gewerbstande, und Vorschläge über Verbesserung der Landwirthschaft, der Bergwerke, des Forstwesens, und direkte Auflagen, aus dem Bauern- oder Gutsbesitzerstande gewählt werden *). Diese Ausschüsse können auch, ausser dem Reichstage, mit den Ministern verhandeln, sie müssen aber bei jeder neuen Versammlung des Reichstags wieder neu gewählt werden. Der Reichstag selbst wird von dem Reichsoberhaupte entweder zur bestimmten Zeit, oder in Nothfällen auch ausserordentlich zusammenberufen.

---

*) Diese Ausschüsse des gesetzgebenden Körpers oder der Reichstage werden immer aus jenen Gliedern gewählt, welche ihres Standes und Gewerbes wegen, die fähigsten dazu sind, wenn auch die Abtheilung in Stände nicht in der Verfassung begründet ist; denn kein vernünftiger Volksrepräsentant wird einen Handelsmann für Justizgegenstände, oder einen Juristen für das Handlungsfach wählen, weil jeder Bürger nur in seinem Fache Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt. Auch hier zeigt sich die natürliche Verschiedenheit der Stände. Kein Reichstag wird den Napoleon zu einem Bischofe, den Herrn von Rothschild zum General, und Schiller zu einer Handelskammer wählen.

§. 16.

Der Reichstag hat nach einer einmal angenommenen Grundverfassung nur das Recht, die von der Regierung vorgelegten Gesetze zu genehmigen, und die von ihr gefoderten Steuern oder Contingente zu bewilligen. Zur Abänderung der Grundverfassung, muß in einem jeden großen Reiche ein Oberhaus oder ein Erhaltungssenat angestellt seyn, ohne dessen Bewilligung und Zustimmung nichts in der öffentlichen Lehre, in dem öffentlichen Gottesdienste, in der Reichsgrundverfassung und Reichsintegrität geändert oder reformirt, oder abgetreten werden kann. Da er die wichtigste Repräsentation der Nation ist, so muß er, wo eine Erbregierung ist, aus den Prinzen vom Geblüte, aus dem Primas, den Erzbischöffen oder Generalsuperintendenten der Nationalkirche, aus dem Rector und den Dekanen der Reichsuniversität, aus den Häuptern der ältesten Adelsfamilien, aus den mit hoher Ehre in Ruhe gesetzten obersten Civil- und Militärbeamten, welche ein Verdienstgut *) besitzen,

*) So nachtheilig das erbliche Lehnsystem auf die Verfassung und künftige Organisation der europäischen Staaten und Reiche gewirkt hat, so klug war seine ursprüngliche Einrichtung angelegt. Der Staat oder König behielt sich nämlich eine gewisse Anzahl von Nationalgütern (bona fiscalia) vor, womit er die vorzüglich um den Staat verdienten Beamten und Krieger belohnen

und aus vier der angesehensten, aus jeder Provinz gewählten Bauern und Bürgern zusammengesetzt seyn. Dieser Reichssenat hat aber nur das Recht, durch Mehrheit der Stimmen einzelne Gesetze in der Grundverfassung abzuändern; soll aber die ganze Grundverfassung aufgehoben und eine neue

---

konnte. Diese waren aber ursprünglich nichts weniger als erblich. Sie waren vielmehr, wie selbst ihr deutscher Namen beweißt, nur dem verdienten Manne zu seiner Nutznießung, entweder eine Zeit- oder Lebenslang geliehen oder verliehen, und fielen nach seinem Tode dem Staate oder Fiscus wieder anheim. Sie waren also im rechten Sinne Verdienstgüter, und ihre Verleihung drückte weder das Volk, noch den Fiscus. Wenn jetzt ein Staat oder Fürst seine verdienten Feldherrn oder Minister belohnen will, so muß er ihnen entweder Güter von seinen eignen Domänen anweisen, oder ihnen solche Geschenke und Salarien auswerfen, welche entweder den Staats- oder Volksbeutel ärmer machen. Ich halte daher dem Staate vorbehaltene Verdienstgüter, welche aber durch ein Reichsgesetz in keinem Falle erblich werden können, sondern bei jeder persönlichen Erledigung wieder dem Fiscus anheim fallen, aus folgenden Gründen nützlich. Erstens hat dadurch der Staat oder Regent, ohne sein Volk zu bedrücken, immer ein anziehendes und leichtes Mittel, seine verdienten Beamten zu belohnen, und die noch nicht belohnten im Diensteifer zu erhalten; zweitens bindet ein solcher Lohn mehr an das Vaterland; drittens giebt er seinen Besitzern eine größere Würde, und viertens verschafft er dem Kriegsstande ausgezeichnete Männer, entweder durch Geschicklichkeit oder Tapferkeit.

gegeben werden, so darf er darüber nur durch ein Senatus consultum seine Wünsche zu erkennen geben; das Volk hat alsdann allein das Recht, durch die Stimmenmehrheit der Activbürger oder ein Plebiscitum, entweder dem Senatus consultum seinen Beifall zu geben, oder es zu verwerfen *). In Erbmonarchieen ordnet der Reichssenat, bei einer Minderjährigkeit des Erbprinzen, die Reichsregentschaft an. In Wahlreichen übt er entweder selbst die Wahl des Oberregenten aus, oder er ernennt aus den Volksrepräsentanten des Reichstags die Kurfürsten, welche den neuen Regenten wählen.

§. 17.

Die Volksrepräsentanten jeder Art, werden durch die Mehrheit der Stimmen der Activbürger jedes Standes gewählt. Die Stimmen können entweder mündlich oder schriftlich (per scrutinium) abgegeben werden. Jeder Wahlakt muß unter Auf-

---

*) Fast in allen europäischen Reichen war oder ist ein solcher Erhaltungssenat eingeführt. Im deutschen Reiche war es das Kurfürsten-Collegium, in England das Oberhaus, in Schweden der Reichsrath, in Frankreich das Parlament oder die Notabeln, in Polen der Senat 2c. Die Franzosen haben einen solchen Erhaltungssenat in den fürchterlichsten Stürmen ihrer Revolution anerkennen müssen. Ohne ihn ist kein Staat gegen äussere und innere Angriffe sicher. Siehe weiter unten III. Abtheilung §. 2.

sicht der Ortsobrigkeit geschehen, und zu Protokoll genommen werden. In großen Reichen ernennt die Mehrzahl der Activbürger die Wahlmänner, diese die Ständerepräsentanten auf den Land- und Reichstagen. Die Landtags-Glieder vertreten die Stände in den Provinzen, die Reichstags-Glieder auf den Reichstagen. Vom geistlichen und Adelsstande kann nur derjenige Bürger als Repräsentant gewählt werden, welcher ein hohes Lehr- oder Kirchenamt, oder ein stimmbares Erb- oder Verdienstgut besitzt *). Kein Land- oder Reichstags-Repräsentant kann wegen seiner, über einem laufenden Gegenstand geäusserten Meinung verantwortlich gemacht

---

*) Da die Glieder dieses Standes meistens Staatsbeamten sind, so können sie zwar als Activburger wählen, aber nicht gewählt werden. Nur der Besitz eines von der Regierung gewissermaßen unabhängigen Verdienst- oder Erbguts macht wählbar. Denn obwohl der Verdienstadliche sein Gut nur auf eine Zeitlang besitzt, so kann er doch nicht, so lange diese dauert, aus dem Besitze getrieben werden. Auch ist es gut, wenn die Repräsentanten des Lehr- und Wehrstandes selbst Güter besitzen. Erstens, weil sie dadurch mehr an die Grundverfassung gebunden sind, und zweitens, weil alsdenn ihre Stimmen bei der Steuerbewilligung nicht einseitig ausfallen. Da nach den neuesten Staatsprincipien kein Gut mehr steuerfrei seyn soll, und jeder Bürger als Consument die indirekten Steuern verhältnißmäßig tragen muß, so haben alle Stände ein gleiches Interesse, und jeder ist dem andern vor dem Gesetze gleich.

werden, es seye denn, sie ginge offenbar gegen die öffentliche Lehre und Grundverfassung. Die Repräsentanten vom Adel-, Bürger- und Bauernstande, dürfen während ihrer Sendung kein öffentliches Amt begleiten.

§. 18.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit muß in einem freien Staate von allen übrigen Gewalten unabhängig seyn. Das gegebene Gesetz ist ihre alleinige Richtschnur. Die richterlichen Beamten sind nur über die Anwendung desselben dem Staate verantwortlich. Ehe eine Rechtssache zum Rechtsstreit kömmt, müssen durch Friedensrichter Vergleiche versucht werden können; kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird die Sache den übrigen Richtern zur Entscheidung vorgetragen. Bei Criminalfällen wird es gut seyn, wenn die quaetio facti durch aus dem Stande des Beklagten gewählte Geschworne erst bestimmt, denn von den Richtern darauf das Gesetz angewendet wird.

§. 19.

In einer jeden Provinz müssen drei Gerichts-Instanzen angesetzt seyn, damit durch Appellationen die etwa begangenen Fehler der Untergerichte revidirt und verbessert werden können. Die streitenden Partheien können ihre Sache entweder persön-

lich oder durch Anwälde, schriftlich oder mündlich vortragen und vertheidigen. Zum Urtheil über Staatsverbrechen oder über Verletzung der Rechtsformen, ist ein oberstes Reichsgericht angestellt. An dieses kann auch in solchen Fällen von den Untergerichten appellirt werden, welche die Gesetze oder die Gutachten dreier Juristen-Fakultäten dazu qualifizirt haben. Da bei den Staatsverbrechen das ganze Reich der beleidigte Theil ist, so müssen die Reichsstände, wozu der Beklagte nicht gehört, auf dem Reichstage die Kläger, das Reichsgericht aber Richter seyn. In Erbmonarchieen kann der König oder Fürst die ausgesprochene Strafe mildern und begnadigen.

§. 20.

Die oberste Vollstreckungs- und Verwaltungs-Gewalt ist dem obersten Reichsregenten oder Könige anvertraut. Er ist höchster Repräsentant der Nation bei andern Völkern, oberster Feldherr des Reichs-Heerbannes, sitzt dem obersten Reichs- und Verwaltungsrathe vor, und ernennt alle obersten Verwaltungs-Beamten. Er wird von dem ersten Bischofe oder Geistlichen des Reichs, welcher Primas heißt, gesalbt, gekrönt und damit für seine Person geheiligt. Nach Verschiedenheit der Reichsverfassungen kann er seinen Thron entweder durch Erbrecht, oder durch Wahl erhalten.

§. 21.

Um die hohe Gewalt leichter üben zu können, wählt der König um sich her ein Ministerium, dessen Gliedern er die Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige anvertraut, und einen Reichsrath, um ihm darüber Vorträge zu machen. Die Glieder der letztern schlägt ihm der Reichstag vor. Bei auswärtigen Geschäften leitet der König mit seinem Ministerium die Geschäfte allein, doch muß letzteres über das Resultat ihrer Verhandlungen, dem Reichstage Rechenschaft geben. Jeder Minister und Reichsrath ist sowohl dem Könige, als dem Reichstage, für seine Verwaltung verantwortlich. Er kann daher von beiden zur Rechenschaft gezogen, bei dem obersten Reichsgericht angeklagt, gerichtet und bestraft werden. Die Prinzen vom Geblüte sind nach dem achtzehnten Jahre natürliche Reichsräthe. Die Person des Königs oder obersten Reichs-Regenten ist heilig, und für keine seiner Staatshandlungen verantwortlich. Zeigt er aber in seinen Handlungen eine solche Verrücktheit des Verstandes oder Grausamkeit des Gemüthes, daß er ohne die Sicherheit des Staates und seiner Unterthanen in Gefahr zu bringen, nicht länger regieren darf, so wird er zuerst von den Häuptern des geistlichen Standes gebeten, sich zu bessern, oder die Krone niederzulegen. Weigert er sich aber, dieß zu thun, so erklärt ihn der Reichssenat für Geistes

schwach und bürgerlich todt. Er wird auf eine Insel oder Vestung, oder ausser Land gebracht, und in dem ganzen Reiche ein Trauerfest gehalten, als wenn er wirklich gestorben wäre.

§. 22.

Eine jede christlich-europäische Nation gesteht ihrem Könige oder Reichsoberhaupte zur Behauptung seiner höchsten Würde so viel Einkünfte, entweder aus liegenden Gütern oder der Staatskasse zu, daß er im Stande ist, den dazu erfoderlichen Aufwand zu machen. Er hat sowohl in der Hauptstadt des Reichs, als den Provinzen, Palläste, Lustgärten und Königsforsten. Er hat einen Hofstaat, dessen Glieder er von dem Edelknaben oder Kammerherrn aufwärts aus dem Erbadel, vom Kammerdiener abwärts aus den Beisassen wählen kann. Er hat endlich eine Leibgarde zu Fuß und zu Pferd, deren Offiziere meistens Erbadliche sind. Diese Garde wird noch überdieß, weil sie zugleich im Kriege dienen muß, aus der Staatskasse bezahlt. Kein Activbürger kann niedere Hofdienste übernehmen, ohne auf sein Bürgerrecht zu verzichten. Will ein Gelehrter oder Künstler durch seine Talente dem Könige als Hofbeamter dienen, so muß er sich in den Adelsstand erheben lassen.

Sechstes Kapitel.

Von der europäisch-christlichen Republik.

§. 23.

Die europäisch-christlichen Nationen und Reiche sind zwar an Souverainitätsrechten einander gleich, sie machen aber durch die christliche Religion und ein unter ihnen durch Verträge hervorgegangenes Völkerrecht, eine allgemeine christliche Republik aus, welche in mehr als einer Hinsicht, an gewisse allgemeine Formen und Gebräuche gebunden ist.

§. 24.

Unter den christlich-europäischen Mächten oder Reichen, kann keines faktisch als selbstständig oder souverain angesehen werden, was nicht auf eine ganze selbstständige Nation gegründet, durch eine eigne Nationalsprache und natürliche Grenzen von den andern geschieden, und mit so viel Land und Menschen begabt ist, daß es die zu seiner Selbstständigkeit erfoderlichen Mittel aufbringen kann. Diesem aus der Natur hervorgehenden Grundsatze gemäß, waren ehemals in dem christlichen Europa nur neun Mächte oder selbstständige Reiche anerkannt *), nämlich: Spanien mit Portugal, bis

*) Wenn auch im Mittelalter Portugal, Kastilien, Arragonien, Sicilien, Venedig, die Schweiz rc., und

an die Pyräneen; Frankreich bis an die Alpen, den Jura, die Vogesen und Ardennen; Italien bis an die Tyroler-, Schweizer- und französischen Alpen; Großbrittanien auf seinen Inseln; Deutschland zwischen Frankreich, den Alpen, Karpaden und dem Riesengebirge; Schweden mit Norwegen auf der skandavischen Halbinsel; Polen zwischen dem Riesengebirge, den Karpaden und der Düna; Ungarn zwischen den Karpaden und dem Hämus, und Rußland zwischen der Düna und Asien. Die europäische Türkei kann dermalen noch nicht unter die europäisch-christlichen Nationen aufgenommen werden. Sollte sie aber durch einen Bund der christlichen Mächte, der ottomannischen Pforte abgenommen werden, so kann daraus ein eigenes christliches Reich gebildet werden.

§. 25.

Eine jede selbstständige Nation kann sich eine Verfassung geben, welche sie will, und alle Souveränitätsrechte aus eigner Machtfülle üben, sie muß aber durch folgende völkerrechtliche Verfügungen darin beschränkt werden. a) Darf sie in ihrer

---

jetzt noch Holland, Sardinien, Baiern, Würtemberg, Hanover, Sachsen ꝛc., als souveraine Staaten anerkannt wurden, so hat man sie doch nie unter die Nationen gezählt. Selbst Preußen bleibt ein Glied des deutschen Bundes. Siehe die alte Homännische Karte von Europa.

Verfassung keine Anordnung oder Gesetze aufnehmen, welche den Verträgen mit andern Völkern, oder der allgemeinen Sicherheit widersprechen. b) Kann der Regel nach, kein Regenten- oder Fürstenhaus zugleich zwei europäisch-christliche Reiche erben oder regieren. Wählt aber eine Nation, bei der Erledigung ihres Thrones, einen Prinzen aus einem ihr fremden Hause, so muß dieser, wie bei der spanischen Succession, entweder auf das Erbrecht in seinem Reiche verzichten, oder er muß, wie in der östreichischen Monarchie, die Grundverfassung und Integrität der ihm unterworfenen Reiche und Staaten unangetastet lassen *). c) Muß jede Nation, bei einem unternommenen Kriege, sich der Vermittelung von zwei oder vier Mächten unterwerfen, wobei ein christlicher Kaiser den Vorsitz und die Einleitung hat. d) Müssen die Rechte und Grenzen der Nationen auf einem Friedens-Congresse deutlich angegeben und genau bestimmt werden, auf daß bei Streitigkeiten und Friedens-Vermittelungen darüber keine Zweideutigkeiten und gesuchte Auslegungen statt finden. e) Will eine

---

*) Die gewagte Zusammenschmelzung der östreichischen Staaten zu einer Monarchie, war Kaiser Josephs II. Unglück. Ein Staat, der aus heterogenen Theilen zusammengezwungen wird, steht auf keinen natürlichen, festen Füßen.

Nation keine Vermittelung annehmen, so werden ihre Häupter in die Acht erklärt, und ein Krieg gegen sie beschlossen.

§. 26.

Obwohl jedes selbstständige Reich aus einer ganzen selbstständigen Nation bestehen muß, so kann es doch, nach seinem eigenen Gefallen, sein Land, entweder wie in Spanien, Frankreich und Rußland, in nur einer Monarchengewalt untergeordnete, oder wie in Deutschland, Italien und Amerika, in unter sich verbundene, aber souveraine Provinzen oder Fürstenthümer abtheilen. Diese Gesammtstaaten werden aber in dem europäisch-christlichen Völkerbunde nur zusammen als ein selbstständiges Reich angesehen; und müssen daher für die auswärtigen Geschäfte eine Central-Verwaltung einführen, welche sie bei den fremden Mächten vertritt. Solche Conföderationen dürfen sich aber nicht, wie die Schweiz oder Holland, von ihrer Mutternation abreißen und eigne selbstständige Staaten bilden wollen; denn die große europäisch-christliche Republik erkennt nur Reiche und Nationalstaaten als selbstständig an. Alle kleine Souveränitäten werden als Schutz- oder Bundesstaaten angesehen, weil sie, um sich erhalten zu können, entweder in einen Bund treten, oder den Schutz der Mächtigen nachsuchen müssen.

§. 27.

Die Meere und der Handel sind für alle christliche Völker als frei erklärt, und dürfen nicht durch einen besondern Seedespotismus beschränkt werden. Um jedoch Europa von allen andern Welttheilen unabhängig zu machen, würde es gut seyn, wenn ein gemeinschaftlich christlicher Heerbann die Türken aus Europa und Egypten, die Barbaresken von Nordafrika vertriebe, und wenigstens das Mittelmeer und die Säulen des Herkules von allem Seedespotismus befreite. Auf diesen Ländern könnten die Colonial-Produkte besser gepflanzt und bezogen werden, als in den entferntern Erdtheilen. Der Besitz der übrigen aussereuropäischen Inseln und Länder, müßte auf einem allgemeinen Friedens-Congresse näher bestimmt werden.

§. 28.

Die europisch-christliche Republik hat, als ein großes Ganzes betrachtet, zwei Kaiser als Oberhäupter, den Orientalischen nämlich und den Occidentalischen. Jenes Gewalt ist erblich und dem zeitlichen Herrn von Constantinopel oder dessen Nachfolger, dem Czar von Rußland, anvertraut *). Dieser wird von den Kurfürsten der

*) Man sieht an allen Verhandlungen Rußlands, seit Peter dem Großen, daß es die Stelle und den Thron der ehemaligen Kaiser vom Orient einnehmen will.

übrigen christlich-europäischen Mächte gewählt. Ersterem sind alle aussereuropäischen Länder unterworfen, welche den Asiaten abgenommen werden sollten; diesem sind die europäischen Reiche von Spanien, Frankreich, Italien, Großbrittanien, Deutschland, Schweden und Ungarn untergeordnet *). Ein jedes selbstständige Reich ernennt unter den deutschen, oder auch italienischen Fürsten einen, der statt seiner den Kaiser wählt, und daher den Titel als Kurfürst trägt. Der occidentalische Kaiser muß fürstlicher Herkunft, Prinz von einem der diesem Kaiserthume untergeordneten Reiche, darf aber kein wirklicher Regent derselben seyn. Sollte nichts destoweniger einer der letztern zum Kaiser gewählt werden, so muß er die wirkliche Regierung seines Reiches an seinen Erbprinzen übertragen.

§. 29.

Die Rechte und Pflichten eines Kaisers sind: a) Der Vorsitz und die Einleitung bei den schiedsrichterlichen oder vermittelnden Versuchen unter den christlichen Mächten; b) die Bewahrung der völkerrechtlichen Verhältnisse, sowohl bei innern- als aussereuropäisch-christlichen Angelegenheiten;

---

*) Ehe Polen an Rußland abgetreten wurde, war es dem deutschen-römischen Kaiser untergeordnet.

c) die besondere Obsorge über die ihm untergeordneten Nationen, gegen allenfallsige Anmuthungen des Mitkaiserthums; d) die Vogtei und Beschirmung der christlichen Kirche; e) die oberste Anführung des gesammten christlichen Heerbannes, entweder gegen einen Ruhestörer und Tyrannen, oder gegen äussere Barbaren-Völker. Der orientalische Kaiser erhält seinen Hofstaat als Herr von Constantinopel, oder geborner Czar aus eigenen Mitteln, der occidentalische aber aus den Einkünften der maltheser und deutschherrischen Güter rc. Er hat seine Residenz zu Rom und auf der Insel Malta. Sollte der christliche Heerbann die Barbaren aus Afrika treiben, so fallen auch ihm alle diese abgenommene Länder und Inseln im mittelländischen Meere zu.

§. 30.

Die europäisch-christlichen Verhältnisse und Angelegenheiten, sowohl im Allgemeinen als Besondern, können nur auf einem von allen Mächten beschickten Friedens-Congresse abgethan und entschieden werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Reformation der christlichen Kirche.

§. 1.

Der Staat und die bürgerliche Verfassung kann nur die Handhabung der äussern Gerechtigkeit bezwecken wollen, denn nur ein Gott kann das Innere und die Herzen ergründen. Daher giebt es zweierlei Gewalten in der bürgerlichen oder menschlichen Gesellschaft, nämlich eine äussere oder bürgerliche, welche die äussern oder bürgerlichen Handlungen ordnet und richtet, und eine innere oder kirchliche, welche die moralischen leitet. Wenn eine davon der andern widerspricht, so leiden beide, und sowohl Staat als Kirche kommen in Verfall. Der Staat muß daher die Kirche, die Kirche den Staat unterstützen, auf daß gemeine Religion und Gerechtigkeit erhalten werde.

§. 2.

Die Religion ist entweder ein Privat- oder ein öffentliches Bekenntniß dessen, was jedes

Individuum für göttlich, sittlich und gerecht hält. Kein Mensch, selbst der dümmste und niedrigste Knecht, kann mit Gewalt oder ohne eigne Ueberzeugung zu irgend einem Glauben gezwungen werden *). Nur ein öffentliches Bekenntniß in Reden, Schriften oder Ceremonieen, kann der Einigkeit des Staats und der Bürger wegen beschränkt werden, denn wenn jeder Philosoph oder Mensch das öffentlich bekennen und feiern dürfte, was er in Religionssachen für wahr oder ersprießlich hielte, so müßten, und zwar von Rechtswegen, auch den Atheisten und Naturalisten ihre öffentlichen Lehren, Feste und Tempel gestattet werden, wie das bei der französischen Revolution nicht nur versucht, sondern sogar geboten wurde **). Einem jeden Menschen oder Bürger steht es also frei, für sich und seine Familie sich zu einer Religion zu be-

*) Gewissensfreiheit und Gewissenszwang, haben für den innern Glauben nie existirt. Selbst ein Gott kann mich nicht zwingen, Etwas gegen meine Ueberzeugung zu glauben. Gewissenszwang tritt also nur dann ein, wenn eine geistliche oder weltliche Obrigkeit mich zwingen will, ein Glaubensbekenntniß öffentlich abzulegen oder einem Gottesdienste beizuwohnen, von dessen Wahrheit und Nützlichkeit ich nicht überzeugt bin.

**) Die französischen Terroristen haben eine Zeitlang einen so schrecklichen politisch-atheistischen Gewissenszwang ausgeübt, wie ihn noch kein Tyrann oder Großinquisitor gewagt hatte.

kennen, welche er für die wahrste und beste hält, und er kann wegen diesem Bekenntnisse weder angefochten, noch verantwortlich gemacht werden, wenn er mit seinen Reden und Handlungen nicht gegen die öffentliche Religion zu Feld zieht. Eben so kann er auch im bürgerlichen Bekenntnisse für sich ein Demokrat, Aristokrat, Royalist, Independent oder Jacobiner seyn. Er darf aber weder durch öffentliche Reden und Schriften, noch durch Handlungen die einmal angenommene Verfassung einstürzen wollen. Nur ein von einer oder mehreren Nationen anerkannter Kirchenrath ist in geistlichen, ein Reichsrath in weltlichen Dingen befugt, Veränderungen oder Verbesserungen in der öffentlichen Lehr-, Staats- und Kirchenverfassung vorzunehmen. Indessen muß den einzelnen Bürgern oder Gemeinden oder Volkshaufen das Recht zugestanden werden, ihre Wünsche, sowohl über kirchliche als politische Gegenstände, bittweise dem Kirchen- oder Reichsrath vorlegen zu dürfen. Glaubt also ein Bürger oder eine Gemeinde oder ein Volkshaufe, über dieselben hellere Einsichten zu haben, oder Vorschläge machen zu müssen, so können sie selbe diesen Stellen mit Gründen vorlegen, und sie werden und müssen, wenn sie gründlich abgefaßt sind, darauf Rücksicht nehmen. In keinem Falle aber darf der Verfasser einer Handschrift, wenn sie auch der Religion und Staatsverfassung

offenbar widerstrebende Grundsätze enthält, oder das Betragen der ersten Beamten tadelt, zu irgend einer Verantwortlichkeit oder Strafe gezogen werden, sobald er sie unter der Bedingniß der Verschwiegenheit und in seinem Namen überreicht. Findet also der Kirchen- oder Reichssenat eine eingereichte Schrift der Religion und Staatsverfassung zuwider oder gefährlich, so kann er ihren Druck oder ihre Ausstreuung verbieten *).

§. 3.

Die öffentliche Religion muß, wie das öffentliche oder gemeine Gesetz, positiv seyn; denn die bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft ist selbst positiv. Wenn alle Menschen fromm und gerecht wären, hätten wir weder einen Staat, noch eine Kirche nöthig. Die Religion wird unter einem Volke auch schon dadurch positiv, weil sie durch eine Uebereinkunft der Völker, auf bestimmte Glaubensartikel angenommen ist. Eine jede positive Religion be-

*) Athen hatte gewiß die freieste Demokratie in seiner Verfassung eingeführt, nichts destoweniger übte der Areopag obiges Recht eines Kirchen- oder Reichssenats aus. Sobald Perikles das Ansehen dieser hohen Stelle entkräftet hatte, herrschte Zügellosigkeit in der Republik, und ein elender Possenreißer, wie Kleon, regierte den Staat. Die Grundsätze über die Preßfreiheit sind §. 6. I. Abth. und §. 1. II. Abtheil. angegeben.

steht also a) in gewissen Symbolen oder Glaubens-Artikeln, wodurch die der menschlichen Vernunft unbegreiflichen oder unerklärlichen Verhältnisse der Gottheit zur Natur und Menschheit geoffenbart oder versinnlicht sind; b) in einer schlichten Darstellung göttlicher und das Wohl der Menschen bezweckender Sittengebote; c) in besondern Vorschriften über eine der Gottheit würdigen öffentliche Verehrung, und d) in einer nach Maßgabe der weltlichen Verfassung aufsteigender Hierarchie, zur Verwaltung der Kirche oder Glaubensgemeinde.

§. 4.

Die europäischen Völker haben seit der Gründung ihrer Reiche, die christliche Religion zu ihrem öffentlichen und allgemeinen Glaubensbekenntnisse angenommen, daher sich ein jeder europäischer Reichsbürger, wenn er an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen will, zur christlichen Religion bekennen muß. Um jedoch eines jeden unbestrittene Gewissensfreiheit nicht zu kränken, oder durch ein geheucheltes Bekenntniß zu schänden, so ist keiner verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, oder bei Ablegung eines Eides auf ein bestimmtes Bekenntniß zu schwören. Es muß dem Staate genug seyn, wenn er den einmal angenommenen Gottesdienst weder durch Reden, noch Schriften, noch Handlungen, kränket oder schändet.

§. 5.

Nach dem, was §. 2. über die Gewissensfreiheit festgesetzt wurde, steht es jedem Menschen und Bürger frei, das für göttlich, sittlich und gerecht zu halten, was ihm seine eigne Vernunft und sein eignes Gewissen dafür angiebt; wenn aber dieser Glaube oder diese Ueberzeugung nicht auf das Evangelium gegründet ist, und er diese heilige Schrift nicht als ein geoffenbartes Wort Gottes anerkennt, so kann er nicht ein Christ genennt werden. Eben so steht es einem jeden Menschen oder Bürger frei, sich das Evangelium nach seiner eigenen Vernunft und nach seinem eignen Gewissen zu erklären und auszulegen, er kann aber alsdann, weil er die kirchliche Authorität verwirft, kein zur allgemeinen Kirche gehörendes Glied genannt werden. Wenn also ein einzelner Mensch oder Bürger, oder auch eine einzelne christliche Gemeinde, oder auch ein einzelnes christliches Volk, diese Authorität nicht mehr anerkennen, und folglich sich von der allgemeinen Kirche trennen will, so bleiben sie zwar Glieder der allgemeinen christlichen Republik, nicht aber der allgemeinen Kirche. Diese kann also keine kirchliche Verhandlungen mehr mit ihnen vornehmen, wohl aber bürgerliche und völkerrechtliche.

§. 6.

In der christlichen Kirche giebt es keinen Unterschied der Bürger und Stände. Der Bettler

wie der König, der Ungelehrte wie der Gelehrte, der Christ wie der Bischof, sind in dem Gnadenreiche einander gleich; da aber zur Verwaltung der Kirche Lehrer und Häupter nöthig werden, so finden wir schon in dem Evangelium einen Unterschied zwischen Aposteln und Jüngern, in der Apostelgeschichte Abtheilungen in einzelne Gemeinden und untergeordnete Verwaltungen durch Diakonen, Priester und Bischöfe. Wenn auch die von den Katholiken angeführten Stellen bei Mathäus XVI, v. 13-19 und Johannes XXI, v. 1-19, für einen Primat in der Kirche nichts bewiesen, so würde er aus ihrer künftigen Verbreitung und folglich Universalität ihrer Regierung nothwendig hervorgegangen seyn *). Obwohl aber ein jeder kirch-

---

*) Ich wüßte auch gar nicht, wie ein weltlicher Regent ein großes Reich oder gar eine Universal-Monarchie anders eintheilen und verwalten wollte, als es die Kirche that; oder er müßte in geistlichen Dingen eine solche Anarchie gestatten wollen, wie eine im Mittelalter in weltlichen war. Man sieht wohl, daß hier nicht von der protestantischen Kirchenordnung die Rede seyn kann, denn da diese veränderlich, abwechselnd und reinpolizeilich ist, so hängt sie auch mehr von der weltlichen, als geistlichen Obrigkeit ab. Sie kann von der strengen Episcopalkirche bis zur Haushierarchie der Wiedertäufer abweichen, ja ganz rein-häuslich werden. Auch ist das Lehr- und Kirchenamt bei den Ptotestanten nie als eine rein-evangelische Anordnung angesehen worden.

licher Lehrer oder Bischof, den unauslöschlichen Charakter seines Amtes und das unveräusserliche Recht zu lehren und aufzusehen hat, so kann er beides doch nur nach den Vorschriften des Evangeliums oder der allgemeinen Kirchenlehre ausüben. Da nun Christus nach Mathäus XXVIII, v. 19 und Marcus XVI, v. 15. ausdrücklich keine National-, sondern eine Universal-Religion und Kirche stiften wollte, und die christlichen Völker dieselbe auch als eine solche angenommen haben, so können die Grundlehren derselben auch nur von einem allgemeinen oder General-Concilium erklärt und festgesetzt werden. Ein General-Concilium muß aber aus den Vorstehern und Bischöfen aller christlichen Kirchen und Nationen zusammengesetzt seyn, wenn seine Aussprüche als allgemeine christliche Lehre gelten sollen.

§. 7.

Die weltlichen Oberhäupter der Christenheit sind zwar befugt, die Berufung eines allgemeinen Conciliums in gefahrvollen Zeiten zu verlangen, es kann aber nur von einem geistlichen Oberhaupte berufen, eingeleitet und präsidirt werden. Sollte sich aber dieses schuldvoll oder saumselig befinden, so haben die Kirchenväter das Recht, sich aus eigner Authorität zu versammeln; wie denn ihre einstimmige Meinung jederzeit als Gesetz in der Kirche angesehen wurde.

§. 8.

Ein General-Concilium kann nur in so weit als vom heiligen Geiste geleitet angesehen werden, als es die Grundlehren der christlichen Glaubens- und der christlichen Sittenlehre bestätigt oder erklärt. In diesen wichtigen Punkten kann es nichts abändern oder zusetzen, sondern es muß das, was zu jederzeit, und allen Orten und von allen Gläubigen als evangelische und apostolische Lehre anerkannt worden ist, durch seine Aussprüche bekräftigen *). Alles aber, was es ausser diesem verordnet und gebietet, muß zwar von einem jeden Christen verehrt und befolgt werden, kann aber nach Zeit und Umständen wieder abgeschafft und aufgehoben werden. Diese Verordnungen werden daher nicht Gottes-, sondern Kirchengebote genennet.

§. 9.

Eine jede christliche Gemeinde, eine jede christliche Diöces oder Nationalkirche, kann unter Leitung ihrer Vorsteher und Bischöfe entweder auf Land-Kapiteln oder Diöcesan- und Nationalsynoden solche Beschlüsse abfassen, welche sie zu ihrer eignen Erbauung, oder ihrer eignen Verwaltung

---

*) Wie Vicentius von Lerins sagt: quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est, illud tenendum; oder wie Augustinus: In necessariis unitas, in dubiis libertas.

nöthig und heilsam findet; sie dürfen aber den Verordnungen der allgemeinen Concilien nicht widersprechen. Eben so kann auch auf der andern Seite ein allgemeines Concilium nach Zeit und Umständen, dem Pabste oder einzelnen Bischöfen Rechte und einen Vorrang einräumen, welche ihnen nach den Evangelien und der ersten Kirchenverfassung nicht nothwendig zukommen. Diese dürfen aber solche Vorzüge nicht als göttliche, und folglich unveräusserliche Rechte ansehen oder gar mißbrauchen wollen. Das General-Concilium kann sie ihnen nach Zeit und Umständen eben so wieder nehmen, als es sie ihnen gegeben hat.

§. 10.

Nach den wesentlichen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, welche Christus allen seinen Gläubigen gestattet hat, gebührt das Wahlrecht ihrer Vorsteher den einzelnen Christen oder christlichen Gemeinden, und es ist auch mehr oder weniger in der Kirche ausgeübt worden. Da aber die unmittelbare Ausübung desselben keine wesentliche Pflicht der Christen ist, so können sowohl die einzelnen Gläubigen, als einzelnen Gemeinden, ja nach Maßgabe der Stufenhöhe, die ganze Kirche dieses Wahlrecht entweder an einzelne Patronen, oder an die Clerisey, oder an die Kapitel oder an Kardinäle übertragen. Der Grund dieser Uebertragung darf

aber nur der beförderte Wohlstand der Kirche seyn *).

§. 11.

Der Kirche oder ihren Häuptern steht es allein zu, nach Maßgabe der Zeit und der Umstände, ihre Unterabtheilungen in Pfarreien, Kirchsprengel, Diöcesen und Bißthümer so vorzunehmen, wie sie es dem Wohle und der Einheit der Christenheit dienlich und ersprießlich hält. Da aber die weltliche Abtheilung der Menschen in Dörfer, Städte, Provinzen, Nationen und Völker rc. nothwendig auch auf die kirchliche Einfluß haben muß, so hat schon der Völker-Apostel Paulus nach Titus I, v. 5 die christlichen Gemeinden nach jener abtheilen lassen. Als später hin unter Constantin dem Großen fast die ganze Römerwelt, und unter Karl dem Großen fast die ganze deutsche Welt christlich geworden war, so hat die Kirche ihre geistliche Eintheilung in Pfarreien, Bißthümer, Erzbißthümer, und einen Primat nach der weltlichen Eintheilung

---

*) So hat z. B. die Kirche das Patronatsrecht gestattet, weil der Patron eine Pfarrei oder eine Pfründe aus seinen Mitteln unter der Bedingniß gestiftet hat, daß ihm das Recht, den Pfarrer vorzuschlagen, gestattet werde. So haben die Bischöfe und Concilien die Pabstwahl den Cardinälen überlassen, weil eine allgemeine Kirchenversammlung bei dem Absterben eines Pabstes zu beschwerlich wäre.

gemodelt, welche diese Kaiser ihren Reichen gegeben haben. Da nun das Christenthum keine Stadt- oder Staats-, sondern eine allgemeine Religion ist, welche über alle Völker ausgebreitet ist, so kann sich die Kirche auch nur dann nach der weltlichen Abtheilung die Länder richten, wenn diese nach ächten National- oder Provinzial-Prinzipien abgetheilt sind *).

§. 12.

Die Kirche kann nur im Beichtstuhl über Sünden, auf dem Bischofsstuhl über kirchliche Verbrechen richten. Im ersten Falle ist der Beklagte zugleich sein eigner Ankläger, folglich das Urtheil nicht schwer. Im letztern Falle muß aber der Beklagte seines Verbrechens überwiesen werden. Die Kirche hat daher in den geistlichen Gerichten alle die Formen angenommen, welche in weltlichen üblich sind. Z. B. Zeugenverhör, Exception, Per-

*) Die Kirche hat nur alsdann eine Diöcesen-Veränderung vorgenommen, wenn eine große Reichsabtheilung vorgegangen war. Man wird dieß besonders bei den Concordaten des deutschen Bundes finden. Obwohl darin mehrere souveräne Staaten und Fürstenthümer weltlich angeordnet sind, so werden sowohl diese Staaten, als die Kirche, es unschicklich finden, in einem Lande ein Bißthum zu errichten, was nicht die dazu gehörige Seelenzahl und den dazu gehörigen Umfang hat. In diesem Punkte verbessert die Abtheilung der Kirche die Abtheilung des Bundes.

horescenz, Appellation, Revision rc. Ihr bleiben aber nur drei Strafmittel nach der reinen Kirchenverfassung, nämlich Kirchenbuße, Absetzung oder Suspension und Kirchenbann. Da aber nach germanisch-christlichen Grundsätzen die Kirche den Staat, und der Staat die Kirche unterstützen soll, so kann jene von ihren Rechten an die weltlichen, diese von den ihrigen an die geistlichen Gerichte oder Oberhäupter übertragen *).

§. 13.

Nach dem Evangelium und der ersten Kirchenverfassung kann die Kirche allein über kirchliche Verbrechen richten und strafen. Sie ist aber befugt, dieses Recht an einzelne Kirchenhäupter zu übertragen. Diese richten demnach in ihrem Namen jedoch dergestalt, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werde. Den Papst kann nur ein allgemeines Concilium richten und bestrafen **).

---

*) So hat z. B. der Papst den König der beider Sicilien zu seinem Legatus natus in Kirchensachen ernannt, wie die hohen Alliirten den Pabst zum souveränen Fürsten des Kirchenstaats.

**) Die Concilien von Constanz und Basel haben dieses Recht ausgeübt. Sie haben die shismatischen Päpste abgesetzt, und an deren Stelle andere gewählt.

§. 14.

Sowohl der Staat als die Kirche sollen gemeinschaftlich wirken, daß Religion und Gerechtigkeit erhalten werde, da aber beider Gewalten auf ganz verschiedenen Mitteln beruhen, so muß ersterer dieser seine weltlichen, diese jenem ihre geistlichen leihen, damit sie mit gemeinschaftlicher Kraft das Wohl des Ganzen befördern mögen. Diesem zufolge gestattet jeder König oder Oberregent im Namen seines Volkes, den in seinem Reiche wohnenden Christen ein freies Bekenntniß ihres Glaubens, den unbestrittenen Besitz ihrer Kirchen, Schulen und Kirchen- oder Schulgüter, sie mögen schon erworben seyn oder noch erworben werden; er gestattet ihnen ferner einen öffentlichen Gottesdienst in ihren Kirchen und die ihren Vorstehern gebührende Kirchengewalt, in so weit sie blos geistliche Sachen betrifft. Dagegen verspricht der Pabst im Namen der katholischen Kirche, die Pfarreien, Bißthümer, Diöcesen und Primate, nach Maßgabe der weltlichen Eintheilung der Provinzen und Reiche einzurichten, und keine Veränderung oder Kirchenordnung darin einzuführen, ohne zuvor dazu das Placitum regium nachgesucht und erhalten zu haben. Er verspricht ferner, allen von der Kirche getrennten Christen eine unbedingte, und nur durch die Staatsgesetze beschränkte Gewissensfreiheit zu gestatten. Er verspricht endlich, wenn es in den Rechten

gegründet ist, das Ernennungsrecht der Pfarrer, Bischöfe und anderer Kirchenbeamten, in so weit den Königen und Patronen zu überlassen, als es nicht offenbar der Kirchenordnung widerspricht.

§. 15.

Da die Protestanten keine kirchliche Authorität anerkennen, so bleibt es auch der weltlichen Regierung allein überlassen, über deren Gottesdienst und Religionsbekenntnisse nach dem §. 2. der zweiten Abtheilung Verfügungen zu treffen *). Die Juden, Mohamedaner und Heiden, können zwar nach verschiedenen Reichsgesetzen bürgerliche, aber nie mit dem Christenthum verbundene Rechte ererhalten.

§. 16.

Der Pabst überläßt es im Namen der lateinischen Kirche, dem Gewissen der griechischen, ob

*) Die Glaubensfreiheit der Protestanten führt im Grunde dahin, gar keine beschränkte Kirche anzunehmen; folglich übt auch bei ihnen der weltliche Fürst zugleich das Episcopalrecht. So war es in der vorigen deutschen Reichsverfassung öfter der Fall, daß eine katholische Aebtissin die Episcopa einer protestantischen Kirche wurde. Die klügern Protestanten sehen jetzt wohl diesen Mißstand ihrer kirchlichen Verhältnisse ein, und richten sich wieder nach der Kirchenordnung der Katholiken. Siehe die neue preußische Kirchenordnung.

der Artikel vom Ausgange des heiligen Geistes, nicht schon in der Idee einer Dreifaltigkeit seinen Grund habe, wenn auch nach Galater IV, v. 6 und Johannes XVI, v. 7—14 nicht davon geredet würde. Da übrigens die Trennung beider Kirchen mehr durch die weltliche Abtheilung des orientalischen und occidentalischen Reiches, und den Ehrgeiz der Patriarchen vorgegangen ist, als durch die kirchliche Lehre, so verspricht sie derselben, wenn sie sich mit ihr vereinigen will, daß bei den künftigen Pabstwahlen einmal ein griechischer, einmal ein lateinischer Geistlicher zum Oberhaupte der ganzen Kirche von den Cardinälen gewählt werden solle.

§. 17.

Wo in einem Reiche oder in einer Provinz, oder auch in einer Gemeinde, die bei weitem größere Mehrzahl der Einwohner einem oder dem andern Religionstheile zugethan ist, kann der bei weitem minderzählige keine neue Dotation seines öffentlichen Gottesdienstes erwarten. Es ist aber den einzelnen gestattet, die dazu gehörigen Fonds aus eignem Vermögen herbeizuschaffen, welche alsdann unter dem Schutze der Gesetze stehen.

§. 18.

Die Kirchenhäupter und Religionslehrer geloben sich wechselseitig Verträglichkeit und christliche

Liebe; und der Staat wird nicht dulden, daß sie solche Reden und Schriften ergehen lassen, wodurch der wechselseitige Haß, die Intoleranz und Verachtung genährt oder angefacht wird.

§. 19.

Die christlichen Nationen und Regenten schenken dem Pabste, um die seinem Universalamte zukommende Unabhängigkeit zu behaupten, Rom und den Kirchenstaat mit ganz souveräner Gewalt, jedoch unter folgenden Bedingnissen: a) Daß er die weltliche Verwaltung desselben dem occidentalischen Kaiser als seinem weltlichen Statthalter und Kirchenvogte überlasse, indem Kriegs-, Finanz- und Blutgerichtsgeschäfte, sich nicht mit seiner heiligen Würde vertragen; b) daß er seine ausserwesentliche Gewalt durch einen zu berufenden allgemeinen Kirchenrath genauer bestimmen lasse; c) daß er für eine jede christliche Nation eine gleiche Anzahl von Cardinälen aus ihrer Geistlichkeit ernenne, welche alsdann den künftigen Pabst wählen, und d) gegen eine von jeder christlichen Nation ihm zugestandene Entschädigung, auf alle andere bisher entrichtete Gebühren oder Steuern, als unchristlich und der Kirche unwürdig, verzichte.

§. 20.

Um alle künftige Streitigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zu verhüten und zu entscheiden, wird ein aus geistlichen und welt-

lichen Abgeordneten, aller christlichen Nationen bestehendes Consistorium in Rom niedergesetzt, welches im Falle der Noth auch in eine andere Stadt verlegt werden kann.

§. 21.

Dieses sind die Staats- und Kirchengrundsätze, wodurch eine Vereinigung der jungen demokratischen Parthei mit der alten aristokratisch-monarchischen möglich gewesen wäre.

Sie hätte entweder durch den Verstand und die Macht Napoleons bei dem Frieden von Tilsit, oder durch die Großmuth und frommen Gesinnungen der Monarchen auf dem wiener Congresse zur Wirklichkeit gebracht werden können. Da aber schon über dreihundert Jahre die Staats- und Kirchenhäupter sich wechselseitig ihre Authorität untergraben, die positive Lehre dem Schwanken der Privatmeinungen preißgegeben, und das positive Grundeigenthum der Kirche und des Staates dem Handel und Wucher, als bewegliche Waare oder Geld überlassen haben; so wurde auch der Geist der Zeit nicht mehr, wie bei dem Concilium von Constanz, reformatorisch, sondern wie bei dem Bauernkriege, oder wie bei der englischen und französischen Revolution, revolutionär ausgesprochen. Die Aussprüche dieses Geistes lauten aber ohngefähr also:

»Weder in dem Staate, noch in der Kirche, kann etwas als recht- und vernunftmäßig angenommen und sanktionirt werden, was vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht besteht. Jede vernünftige Religion muß daher auf unumstößliche Vernunftgründe gestützt, und ihre Lehre so lichtvoll und deutlich seyn, daß sie jeder vernünftige Mensch verstehen und begreifen kann. Alle Mysterien und Symbolen der sogenannten positiven Religionen sind entweder Träumereien von Phantasten oder Betrüge von Pfaffen erfunden, um den gemeinen Menschenverstand zu fesseln und zu benebeln. Da nun jeder denkende Mensch das unveräusserliche Recht hat, sich seine Religion selbst zu erdenken, so ist der Staat weder befugt, noch verpflichtet, irgend eine Confession zu begünstigen, oder ihre Kirchen zu dotiren und ihre Lehrer zu besolden. Will ein einzelner Mensch oder eine einzelne Kirchengemeinde einen eignen Gottes- oder Götzendienst öffentlich feiern, so mögen sie denselben auch aus ihrem eignen Privatbeutel bezahlen und unterhalten.«

»Die Menschen sind von Natur aus frei und gleich an Rechten; und wenn sie sich in einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigen, thun sie es nur, um diese natürliche Freiheit und Rechte zu sichern; denn der Mensch müßte aller Vernunft und Ehre beraubt seyn, welcher Bürger würde, um sich von

seines Gleichen schinden und scheeren zu lassen. Eine jede rechtmäßige bürgerliche Gesellschaft gründet sich also auf einen von allen Bürgern eingegangenen bürgerlichen Vertrag; und jeder Staat, wo ein solcher Vertrag nicht zum Grunde gelegt ist, und aufgewiesen werden kann, ist unrechtmäßig und darf übern Haufen geworfen werden; weil die natürlichen Rechte der Bürger ewig, unprescriptibel und unveräusserlich sind. Um diesen Grundvertrag abzuschließen, sind die Stimmen aller der Individuen dazu nothwendig, welche als thätige Bürger daran Theil nehmen wollen. Da aber ein Staat regiert, verwaltet und vertheidigt seyn muß, und alle nicht zugleich die damit verbundenen Aemter oder Stellen vertreten können, daher übertragen sie durch freiwillige Auswahl die bürgerliche Gewalt ihren ab- und angeordneten Stellvertretern. Kein Amt, Stand oder Würde, kann aber im Staate erblich werden, weil die lebenden Bürger nicht über die Rechte und das Wohl der künftigen verfügen können. Die Stellvertreter dürfen daher nichts in der Verfassung und Verwaltung des Staats vornehmen, wozu sie nicht von ihren Committenten Auftrag und Macht haben. Erbliches Königthum, Erbadel, Priesterthum, geschiedene Reichsstände ꝛc. und der damit verbundene Besitz von Gütern und Aemtern sind Anmaßungen, Ungerechtigkeiten und Beleidi-

gungen der souveränen Nation. Diese hat demnach das Recht, selbe aufzuheben, abzuschaffen, und den sich dagegen setzenden, sey er König oder Priester, wie jeden Rebellen, zu richten und zu bestrafen.“

„Nach den ächten Vernunft- und Rechtsprinzipien, sind alle dermalen in Europa bestehenden Reiche und Verfassungen aus Anmaßung oder Tyrannei zusammengesetzte Gesellschaften, welche abzuschaffen oder zu verändern jedes selbstständige Volk Recht, Macht und Pflicht hat. Nur der amerikanische Freistaat ist rechtmäßig, und die in Europa müssen diesem gleich organisirt werden. Unrechtmäßige Verfassungen können neben rechtmäßigen nicht lange ohne Krieg bestehen, deßwegen hat ein rechtmäßig constituirtes Volk das Recht, seine Mitstaaten zu rechtmäßigen Verfassungen, entweder durch Revolution oder Krieg zu zwingen. Ein allgemeiner, auf rechtmäßigen Verfassungen gegründeter Völkerbund, muß der Zweck der vernünftigen Menschen und der Triumph der Vernunft selbst werden.“

Man muß gestehen, daß diese bei der englischen und französischen Revolution unverholen ausgesprochenen, und auch zum Theil in Wirklichkeit gebrachten Grundsätze eben so schneidend, als wegen der großen und mächtigen Opposition, welche

sie finden *), in der Ausführung gefährlich, zerstörend und gewagt seyen. Indessen muß man doch auch wieder gestehen, daß sie wenigstens consequenter scheinen, als die Grundsätze jener Halbgläubigen, jener Halbmonarchisten, jener Halbpatrioten und jener Halbphilosophen, welche eine positive Religion erhalten wollen, ohne eine positive Kirchen-Authorität, welche einen Erbthron vertheidigen, ohne einen Erbadel, welche eine ständische Verfassung wünschen, ohne die natürliche und politische Abtheilung und Verschiedenheit der Stände anzuerkennen, und welche von Volksrechten und Volksfreiheit sprechen, und ächte, wahrhafte Nationen zerreißen und zertheilen lassen. Diese eben so inconsequente als kurzsichtige Parthei ist es, welche den nun schon über dreihundert Jahre dauernden Religions- und Bürgerkrieg in der Christenheit hervorgerufen, ganze Nationen um ihre Selbstständig-

*) Diese mächtige Opposition der Könige, der Geistlichkeit, des Adels, der alten Staatsbeamten und was dazu gehört, hat die englische und französische Revolution aufgehalten und nicht so zerstörend gemacht. Nur in Amerika glückte sie, weil dort weder ein Erbkönig, noch eine konstituirte Geistlichkeit, noch Erbadel und andere Oppositionsmaterialien vorhanden waren. Der Jesuitenstaat in Paragay, war nicht allein auf die Gleichheit der Rechte, sondern auf die Gleichheit der Güter gegründet; aber die klugen Väter hatten ihn auch aus noch unbefangenen Wilden gebildet.

keit, die Religion um ihren Glauben, viele Fürsten und Könige um ihre Kronen gebracht, und der sehr consequenten Nivellers- und Jacobiner Parthei schon zweimal den Sieg verschafft hat. Ja, wenn ich die Zeichen unsrer Zeit betrachte, so scheint es mir, als wenn diese letztere, sehr consequente Parthei einen neuen Kampf beginnen würde, wenn sie nicht befürchten müßte, durch den noch kräftigen Widerstand ihrer Gegnerin, entweder einen neuen Napoleon, oder einen neuen Attila hervorzurufen. Das sehr kühn und consequent gedachte Manuscript von St. Helena hat deutlich bewiesen, daß ein Zeitalter, welches seine Anstalten mehr auf vage Räsonnements, als auf die natürlichen Bedürfnisse der Menschen gründet, wie das alte römische Reich, entweder einen allgemeinen Despotismus, oder eine allgemeine Barbarei zu erwarten habe.

Mainz, gedruckt bei Florian Kupferberg.

Druckfehler.

Seite 6 in der Note, statt denn, lies: dann.
— 22, Zeile 15, st. mittelbar, l. unmittelbar.
— 23, Zeile 15, st. der, l. den.
— 35 in der Note, st. Ehrewunder, l. Ehrenwunden.
— 36, Zeile 9, st. Staates, l. Standes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die europäischen Staats- und Kirchengrundsätze in dem Geiste unsrer Zeit dargestellt

Mainz 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.146#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743259-1